



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. September 2020	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt	Seite
<b>08.09.2020 Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes .....</b>	449
11.08.2020 Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO).....	457
25.08.2020 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts.....	475
01.09.2020 Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - .....	481
25.08.2020 Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz.....	490
08.09.2020 Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Baugebührenverordnung.....	490
03.09.2020 Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade.....	495
11.09.2020 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst.....	495

## Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes Vom 8. September 2020

Aufgrund des Artikels 4 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), wie er sich aus

1. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 205),
2. dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87),

3. Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Verbesserung der Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134),
  4. Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und
  5. Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398)
- ergibt, in der vom 1. Dezember 2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 8. September 2020  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

### Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG)

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

##### Zweiter Abschnitt Allgemeine Regelungen für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

§ 2 Vergabe von Studienplätzen  
§ 3 Nachteilsausgleich

##### Dritter Abschnitt Festsetzung von Zulassungszahlen und Kapazitätsermittlung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 4 Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung  
§ 5 Kapazitätsermittlung

##### Vierter Abschnitt Örtliches Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 6 Örtliches Zulassungsverfahren  
§ 6 a Vorabquoten  
§ 6 b Hauptquoten

- § 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern  
 § 7 a Zulassung in konsekutiven und weiterbildenden  
 Masterstudiengängen  
 § 8 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

**Fünfter Abschnitt**  
**Ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag**  
**sowie zur Vergabe von Studienplätzen in zentral**  
**zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- § 9 Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag  
 § 10 Vorabquoten  
 § 10 a Eignungsquote  
 § 11 Auswahlverfahren der Hochschule  
 § 12 Ausländerzulassung nach dem Staatsvertrag

**Sechster Abschnitt**  
**Ergänzende Bestimmungen zu den**  
**Serviceleistungen der Stiftung**

- § 13 Serviceleistungen der Stiftung

**Siebenter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

- § 14 Verordnungsermächtigungen  
 § 15 Übergangsbestimmungen  
 § 16 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**  
**Anwendungsbereich**

§ 1  
 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Zweiten bis Vierten Abschnitt die Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene zulassungsbeschränkte Studiengänge (örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge) der staatlichen Hochschulen des Landes (Hochschulen) und enthält im Fünften Abschnitt ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (zentral zulassungsbeschränkte Studiengänge), durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März, 27. März und 4. April 2019 (GVBl. S. 404) (Staatsvertrag) sowie im Sechsten Abschnitt Bestimmungen für die Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags. Die Duale Hochschule Gera-Eisenach fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

**Zweiter Abschnitt**  
**Allgemeine Regelungen für örtlich**  
**zulassungsbeschränkte Studiengänge**

§ 2  
 Vergabe von Studienplätzen

(1) Die Hochschulen verfolgen das Ziel der erschöpfenden Nutzung ihrer Ausbildungskapazitäten.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang die Kapazität der Hochschule, so werden die von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze in einem örtlichen Zulassungsverfahren nach den §§ 6 bis 6 b vergeben.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 3  
 Nachteilsausgleich

Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
  2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
  3. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend,
  4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren,
  5. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung oder
  6. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung.
- Gleiches gilt für einen von Bewerbern mit einer Staatsangehörigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 im Ausland geleisteten Dienst, wenn er von Inhalt und Ausmaß einem Dienst nach Satz 1 gleichwertig ist.

**Dritter Abschnitt**  
**Festsetzung von Zulassungszahlen und**  
**Kapazitätsermittlung in örtlich**  
**zulassungsbeschränkten Studiengängen**

§ 4

Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung

(1) Die Hochschulen können durch Satzung Zulassungszahlen festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem jeweiligen Studiengang erheblich übersteigen wird. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Die Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden.

(3) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Selbstverwaltungseinheiten und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Die Hochschulen legen zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen für die Festsetzung der Zulassungszahlen vor.

(5) Ist ein Studiengang in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl nach Maßgabe des Artikels 6 des Staatsvertrags und den hierzu ergangenen Bestimmungen durch Satzung fest.

§ 5

Kapazitätsermittlung

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. Reduzierungen der Lehrverpflichtung, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen, werden berücksichtigt. Der Ausbildungsaufwand wird von der Hochschule durch studiengangsspezifische Normwerte fest-

gesetzt; das für Hochschulwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung der Hochschulen hierfür fächergruppenspezifische Bandbreiten oder studiengangsspezifische Normwerte vorgeben. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Weitere Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben aus Gebühren finanzierte Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601-644-) in der jeweils geltenden Fassung, aus gesondert zugewiesenen staatlichen oder privaten Mitteln finanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

**Vierter Abschnitt**

**Örtliches Zulassungsverfahren in örtlich**  
**zulassungsbeschränkten Studiengängen**

§ 6

Örtliches Zulassungsverfahren

(1) In den Fällen, in denen von einer Hochschule eine Zulassungszahl nach § 4 Abs. 1 festgesetzt ist, findet ein örtliches Zulassungsverfahren statt.

(2) Bewerber, die dem in § 3 genannten Personenkreis angehören, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war. Sofern mehr Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 6 a

Vorabquoten

(1) Von den nach § 4 festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 Prozent in einer Vorabquote vorzubehalten für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsvertrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerber für ein Zweitstudium) und

4. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Der Anteil der für die Bewerbergruppe nach Satz 1 Nr. 3 vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede in Satz 1 genannte Bewerbergruppe muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn mindestens ein Bewerber einer dieser Bewerbergruppen zuzuordnen ist. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in den in Satz 1 genannten Bewerbergruppen werden anteilig nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 vergeben.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt. Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(4) Besteht bei der Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 6 b zugelassen werden.

#### § 6 b Hauptquoten

(1) Die nach Abzug der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 und § 6 a verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
2. 80 Prozent nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 2.

Wer geltend macht, dass er aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert war, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den jeweiligen Quoten nach Satz 1 beteiligt, den er nachweisen kann. Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Satz 1 Nr. 1 vollumfänglich auszuschöpfen und danach die Quote nach Satz 1 Nr. 2 anzuwenden. Bewerber, die in der Quote nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt wurden, sind von der Teilnahme am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Nr. 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 angehört. Besteht nach der Anwendung des Satzes 5 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Satz 1 Nr. 1 werden nach Satz 1 Nr. 2 vergeben, soweit nach Durchführung der Nachrückverfahren noch Studienplätze frei geblieben sind.

(2) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die jeweilige Hochschule die Bewerber aus, die nach ihrer Eig-

nung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen. Im Rahmen dieses ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens vergibt die Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl für das gewählte Studium,
  - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
  - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
  - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
  - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung kann die Hochschule neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ein oder mehrere Kriterien nach Satz 2 einbeziehen. Es können Unterquoten gebildet werden; in einer Unterquote in Höhe von bis zu 15 Prozent können abweichend von Satz 3 ausschließlich Kriterien nach Satz 2 Nr. 2 angewendet werden. Werden Unterquoten gebildet, soll in mindestens einer Unterquote das Kriterium nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. c erheblich gewichtet werden. Besteht bei der Auswahl nach Satz 2 Ranggleichheit, gilt Absatz 1 Satz 5 und 6.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren begrenzt werden (Vorauswahl). Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Absatz 2 Satz 2. Die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 muss mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist im Studiengang Psychologie in die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 2 Satz 1 neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 einzubeziehen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und d sind berufliche Vorerfahrungen und praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als an-

dere nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d mögliche Vorerfahrungen.

(5) Die Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten haben. Die Entscheidung über die Auswahl der Kriterien trifft der Präsident der Hochschule oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen besteht.

(6) Die Festlegung der Auswahlmaßstäbe sowie die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die Hochschule durch Satzung, soweit diese nicht bereits durch den Staatsvertrag, dieses Gesetz oder einer Verordnung nach § 14 geregelt werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. In die Satzung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über:

1. die Art, die Kombination und die Gewichtung der Kriterien, die die Hochschule in dem jeweiligen Auswahlverfahren ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legt,
2. den Ablauf des Auswahlverfahrens einschließlich einer etwaigen Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl und der Auswahl bei Ranggleichheit bei der Vorauswahl,
3. den Ablauf von Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, insbesondere die Art, den Inhalt und die Form der Leistungserhebung sowie deren Ziel und Dauer,
4. die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, insbesondere die Zulassung zur Teilnahme an Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, sowie die einzureichenden Nachweise,
5. die Ermittlung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens und die Form, in der dieses in die Rangliste einfließt, insbesondere die Bewertung der Einzelkriterien und die Ermittlung der Gesamtpunktzahl,
6. die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die die Hochschule zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einsetzt.

Erfahrene Berufspraktiker können bei der Erstellung der Satzung beteiligt werden.

## § 7

### Zulassung zu höheren Fachsemestern

Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerber vergeben, die die Voraussetzung für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Bewerber werden aufgrund von während des bisherigen Studiums

erworbenen Leistungsnachweisen und, bei gleicher fachlicher Eignung, nach sozialen Kriterien ausgewählt.

## § 7 a

### Zulassung in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen

Ist in einem konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang nach § 50 Abs. 3 oder § 57 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassungszahl nach § 4 Abs. 1 festgesetzt worden, werden die verfügbaren Studienplätze abweichend von den §§ 6 bis 6 b an die Bewerber aufgrund der Maßstäbe, die Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang sind, vergeben. Der Grad der Qualifikation, der sich in der Regel nach dem Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses bemisst, ist maßgeblich in die Entscheidung einzubeziehen. Liegt im Einzelfall ein erster Hochschulabschluss noch nicht vor, kann die Hochschule den Grad der Qualifikation insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu ermittelnden Durchschnittsnote feststellen. Näheres zum Zulassungsverfahren, einschließlich der Fristen für die Antragstellung und für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen sowie zum Auswahlverfahren, einschließlich der Festlegung der Auswahlmaßstäbe, die in Anlehnung an die Regelung in § 6 b Abs. 2 Satz 2 erfolgen soll, regeln die Hochschulen durch eine Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

## § 8

### Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Vorabquote nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen mündlichen Verfahrens oder nach einer Kombination dieser Kriterien. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, dass der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Bestimmungen mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vermerkt ist,
3. aufgrund des erfolgreichen Bestehens einer Zugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang oder in bestimmten fachlich verwandten Studiengängen an der die Zugangsprüfung durchführenden Hochschule berechtigt ist,
4. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts-

stellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt ist,

5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Auswahl nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Besteht bei der Auswahl nach Absatz 2 Ranggleichheit, entscheidet das Los. Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 2 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Bei der Auswahlentscheidung ist § 6 b Abs. 5 zu beachten.

**Fünfter Abschnitt**  
**Ergänzende Bestimmungen zum Staatsvertrag**  
**sowie zur Vergabe von Studienplätzen in zentral**  
**zulassungsbeschränkten Studiengängen**

§ 9

Zuständigkeiten nach dem Staatsvertrag

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnungen nach den Artikeln 12 und 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrags. Es ist auch zuständige Landesbehörde nach Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrags.

§ 10

Vorabquoten

Im Rahmen der Kapazität nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags wird eine zusätzliche Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, gebildet.

§ 10 a

Eignungsquote

(1) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze ausschließlich nach den schulnotenunabhängigen Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags. Der Auswahlentscheidung liegen folgende Maßgaben zugrunde:

1. die Auswahlentscheidung ist anhand mindestens eines Kriteriums oder einer Kombination der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags zu treffen,
2. das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags oder eines Gesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen und
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Staatsvertrags berufliche Vorerfahrungen und einschlägige praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Arti-

kel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrags mögliche Vorerfahrungen.

(2) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren durch Vorauswahl begrenzt werden. Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil dieser Studienplätze nach Halbsatz 1 darf insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in dem Studiengang im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen.

(3) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 1 oder 2 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 1 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5 Satz 4 und 5.

§ 11

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags. Der Auswahlentscheidung liegen folgende Maßgaben zugrunde:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Staatsvertrags und das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrags sind zu berücksichtigen,
2. mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Staatsvertrags ist erheblich zu gewichten,
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist zusätzlich zu den Kriterien nach Nummer 1 ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Staatsvertrags zu berücksichtigen und
4. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Fall einer Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Staatsvertrags berufliche Vorerfahrungen und einschlägige praktische Tätigkeiten höher zu gewichten als andere nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Staatsvertrags mögliche Vorerfahrungen.

(2) In der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags ist mindestens eine Unterquote zu bilden. Dabei sind in einer Unterquote in Höhe von 15 Prozent mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags zu berücksichtigen, davon ist zwingend das Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrags

einzu beziehen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Unterquoten nach Satz 1 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags vergeben.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am jeweiligen Auswahlverfahren nach Absatz 1 Satz 2 kann zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren begrenzt werden. Die Hochschule trifft die Vorauswahlentscheidung anhand eines Kriteriums nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags oder nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil der Studienplätze nach Halbsatz 1 darf für die Quoten nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der in dem Studiengang im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der verbleibenden Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der jeweils zu vergebenden Studienplätze betragen.

(4) Die Rechtsverordnung nach Artikel 12 des Staatsvertrags regelt auch die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen.

(5) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5 Satz 4 und 5.

#### § 12

##### Ausländerzulassung nach dem Staatsvertrag

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags zugelassen. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **Sechster Abschnitt** **Ergänzende Bestimmungen zu den** **Serviceleistungen der Stiftung**

#### § 13

##### Serviceleistungen der Stiftung

(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen können die Hochschulen die Stiftung beauftragen, Dienstleistungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 4 des Staatsvertrags zu übernehmen (Serviceleistungen).

(2) Die Hochschulen regeln nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 14 durch eine Satzung, die der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf, die hochschulspezifischen Einzelheiten des Verfahrens bei der Inanspruchnahme der Serviceleistungen.

### **Siebenter Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

#### § 14

##### Verordnungsermächtigungen

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Zulassungszahlen nach § 4 Abs. 1 festzusetzen, wenn die Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht genehmigungsfähig ist oder die Hochschule im Fall des § 4 Abs. 5 untätig bleibt,
2. ausführende Bestimmungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen nach § 4 und der Kapazitätsermittlung nach § 5, insbesondere zur Festsetzung fächergruppenspezifischer Bandbreiten oder studiengangspezifischer Normwerte, zu erlassen,
3. das Nähere zu der Auswahl in den einzelnen Quoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 sowie den §§ 6 b, 10 a, 11 und 15 Abs. 1, insbesondere deren Höhe, zu Ausnahmen sowie zur Konkretisierung der Kriterien im Einzelnen, festzusetzen,
4. den Ablauf des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, insbesondere die Form, die Fristen und die Zuständigkeiten, sowie die Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze zu regeln; in der Rechtsverordnung können die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren zu bestimmen,
6. Einzelheiten zur Zulassung von Bewerbern in höheren Fachsemestern und zur Zulassung ausländischer Bewerber zu regeln,
7. die Einzelheiten der Serviceleistungen nach § 13 Abs. 1 in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu regeln, soweit diese nicht aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrags zu regeln sind, sowie die Einzelheiten der Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren und der Inanspruchnahme sonstiger Serviceleistungen nach § 13 festzulegen sowie
8. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich der Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin zu bestimmen.

#### § 15

##### Übergangsbestimmungen

(1) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 ist in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach § 6 b Abs. 2 im Rahmen einer Unterquote in Höhe von 20 Prozent neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a als Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) zu berücksichtigen; die be-

rücksichtigungsfähige Wartezeit wird auf sieben Semester begrenzt. Das Kriterium der Wartezeit ist erheblich zu gewichten. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 Ranggleichheit, gilt § 6 b Abs. 1 Satz 5 und 6. Näheres zu den Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 regeln die Hochschulen in einer Satzung nach § 6 b Abs. 6. Für die Auswahlentscheidung gilt § 6 b Abs. 5.

(2) Die Regelungen zur Bildung von Vorabquoten nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 10 sowie zur Bildung von Unterquoten nach § 6 b Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 sowie § 11 Abs. 2 Satz 2 finden erstmalig im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung.

(3) In den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen findet das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung erstmalig auf die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

(4) In den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen findet das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung erstmalig auf die Vergabeverfahren Anwendung, die dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen unmittelbar nachfolgen.

(5) Für Vergabeverfahren, die den Vergabeverfahren nach den Absätzen 3 und 4 vorangehen, finden die Bestimmungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung weiter Anwendung. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 529 -530-) findet für die Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung begonnen wurden, weiter Anwendung.

## § 16

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

## Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) Vom 11. August 2020

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt Schutz der Fische

- § 1 Schonzeiten und Mindestmaße
- § 2 Ausnahmen von Schonzeiten und Mindestmaßen
- § 3 Ausübung der Aalfischerei
- § 4 Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
- § 5 Besondere Fangverbote und Ausnahmen von Fangverboten
- § 6 Zurücksetzen von Fischen
- § 7 Inverkehrbringen von Fischen
- § 8 Regelungen für das Aussetzen von Fischen
- § 9 Dokumentation von Fangern
- § 10 Entnahme von Wasserpflanzen, sonstigen Stoffen, Fischnährtieren und Fischlaich
- § 11 Betreten und Befahren der Gelegezone
- § 12 Schutz stationärer Fischfangeinrichtungen
- § 13 Einlassen zahmen Wassergeflügels
- § 14 Köderfische
- § 15 Fischereigeräte, Fischfangeinrichtungen
- § 16 Unzulässige Fangmittel, Fangarten und Fischfangeinrichtungen
- § 17 Maschenweiten, Gitterstababstände

#### Zweiter Abschnitt Elektrofischerei

- § 18 Genehmigung
- § 19 Antragstellung
- § 20 Pflichten des Elektrofischers
- § 21 Elektrofischereiaufzeichnungen

#### Dritter Abschnitt Behandlung und Transport von Fischen

- § 22 Töten gefangener Fische
- § 23 Behandlung toter Fische
- § 24 Hältern von in der Angelfischerei gefangenen Fischen
- § 25 Transport lebender Fische

#### Vierter Abschnitt Fischerprüfung

- § 26 Zuständigkeit, Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf
- § 27 Vorbereitungslehrgang
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Prüfungsgebühr
- § 30 Prüfungsort und -termin, Prüfungszulassung, Nachteilsausgleich
- § 31 Prüfungsauswertung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Anerkennung von Fischerprüfungen

#### Fünfter Abschnitt Fischereischeine und Erlaubnisschein zum Fischfang

- § 34 Fischereischeine und Jugendfischereischeine
- § 35 Vierteljahresfischereischein
- § 36 Erlaubnisschein zum Fischfang
- § 37 Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe

#### Sechster Abschnitt Fischereiaufsicht

- § 38 Zuständigkeit und Bestellung
- § 39 Widerruf
- § 40 Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
- § 41 Persönliche und fachliche Eignung
- § 42 Aus- und Fortbildung
- § 43 Ausweis

#### Siebter Abschnitt Fischereibeiräte und Fischereiberater

- § 44 Zusammensetzung und Berufung der Fischereibeiräte
- § 45 Mitgliedschaft
- § 46 Beendigung der Amtszeit
- § 47 Voraussetzungen für die Berufung der Fischereiberater
- § 48 Aufgaben des Fischereiberaters
- § 49 Stellung des Fischereiberaters
- § 50 Aufwandsentschädigungen

#### Achter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Gleichstellungsbestimmung
- § 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 3, des § 26 Abs. 4 Satz 2, des § 28 Satz 4, des § 29 Abs. 4 Satz 1, des § 33 Abs. 1 Satz 2, des § 35 Abs. 3 und 6 Satz 2, des § 38 Abs. 2, des § 43 Abs. 3 Satz 3, des § 46 Abs. 4, des § 47 Abs. 2 Satz 3 und des § 48 Abs. 7 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hinsichtlich der §§ 1 bis 25 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und hinsichtlich des § 37 Abs. 2 im Benehmen mit dem Landesfischereibeirat:

#### Erster Abschnitt Schutz der Fische

##### § 1

#### Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Es ist verboten, den nachfolgend benannten Arten während der Schonzeiten nachzustellen, sie vorsätzlich zu fan-

gen oder zu töten. Außerhalb der Schonzeiten ist dieses erlaubt, wenn sie folgende Mindestmaße haben:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> )	1. November bis 28. Februar	50 cm
Aland ( <i>Leuciscus idus</i> )	ganzjährig	entfällt
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	1. Februar bis 31. Mai	35 cm
Bachforelle ( <i>Salmo trutta forma fario</i> )	1. Oktober bis 31. März	30 cm
Bachneunauge ( <i>Lamprolaima planeri</i> )	ganzjährig	entfällt
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> )	1. April bis 31. August	40 cm
Bitterling ( <i>Rhodeus amarus</i> )	ganzjährig	entfällt
Döbel ( <i>Squalius cephalus</i> )	keine	20 cm
Flussneunauge ( <i>Lamprolaima fluviatilis</i> )	ganzjährig	entfällt
Hasel ( <i>Leuciscus leuciscus</i> )	1. April bis 31. Mai	20 cm
Hecht ( <i>Esox lucius</i> )	15. Februar bis 30. April	50 cm
Karassche ( <i>Carassius carassius</i> )	1. April bis 31. Mai	15 cm
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )	keine	35 cm
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	ganzjährig	entfällt
Meerforelle ( <i>Salmo trutta</i> )	ganzjährig	entfällt
Moderlieschen ( <i>Leuciscus delineatus</i> )	ganzjährig	entfällt
Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> )	ganzjährig	entfällt
Quappe ( <i>Lota lota</i> )	1. November bis 31. März	30 cm
Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	ganzjährig	entfällt
Rotfeder ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> )	keine	15 cm
Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	ganzjährig	entfällt
Schleie ( <i>Tinca tinca</i> )	keine	25 cm
Schneider ( <i>Alburnoides bipunctatus</i> )	ganzjährig	entfällt
Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	ganzjährig	entfällt
Stichling, Neunstachliger ( <i>Pungitius pungitius</i> )	ganzjährig	entfällt
Stör ( <i>Acipenser sturio</i> )	ganzjährig	entfällt
Wels ( <i>Silurus glanis</i> )	keine	50 cm
Westgroppe ( <i>Cottus gobio</i> )	ganzjährig	entfällt
Zander ( <i>Sander lucioperca</i> )	1. April bis 31. Mai	45 cm
Zährte ( <i>Vimba vimba</i> )	ganzjährig	entfällt
Deutscher Edelkrebs ( <i>Astacus astacus</i> )	ganzjährig	entfällt

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> )	ganzjährig	entfällt
Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	ganzjährig	entfällt
Flussmuschel, Große ( <i>Unio tumidus</i> )	ganzjährig	entfällt
Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> )	ganzjährig	entfällt
Malermuschel ( <i>Unio pictorum</i> )	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Abgeplattete ( <i>Pseudanodonta complanata</i> )	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Gemeine ( <i>Anodonta anatina</i> )	ganzjährig	entfällt
Teichmuschel, Große ( <i>Anodonta cygnea</i> )	ganzjährig	entfällt

(2) Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

## § 2

### Ausnahmen von Schonzeiten und Mindestmaßen

(1) Die oberste Fischereibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 1

- zur Laich- und Laichfischgewinnung,
  - zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebiets,
  - zur Sicherung von Fischbeständen durch Umsetzen von Fischen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in Vorbereitung zu erwartender oder infolge von Beeinträchtigungen des aquatischen Lebensraums,
  - zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände oder
  - zum Fang von Fischen für wissenschaftliche Untersuchungen
- zulassen.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind mindestens zwei Wochen vor Beginn eines Vorhabens zu stellen. Ist das Einvernehmen nach Absatz 4 erforderlich, beträgt die Antragsfrist mindestens vier Wochen.

(3) § 1 gilt nicht für Fische, die aus Anlagen, Hältern oder Teichen entnommen werden, die der Aquakultur dienen.

(4) Für die Genehmigung einer Ausnahme nach Absatz 1 für Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung oder in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, ist das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

### § 3 Ausübung der Aalfischerei

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift der obersten Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 oder die Einstellung der Aalfischerei zu Erwerbszwecken sind der obersten Fischereibehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die oberste Fischereibehörde erfasst die Angaben nach Absatz 1 in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

(3) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist der obersten Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen. Die oberste Fischereibehörde erfasst diese Fischereifahrzeuge in einem Verzeichnis. Wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für den Aalfang zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies unverzüglich der obersten Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen, damit diese das Fahrzeug aus dem Verzeichnis löschen kann. Die Anzeigepflichten nach Satz 1 und 3 obliegen demjenigen, der das Fischereifahrzeug zu Erwerbszwecken nutzt.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat folgende schriftliche Aufzeichnungen zu führen:

1. ein Fangbuch über den Eigenfang von Speiseaalen,
2. ein Aal-Eingangsbuch über den Zukauf von Speiseaalen,
3. ein Aal-Ausgangsbuch über den Verkauf von Speiseaalen und
4. ein Aal-Besatzbuch über den Besatz der Gewässer, in denen Aale zu Erwerbszwecken angelandet werden.

Die Aufzeichnungen nach Nummern 1 bis 4 haben mindestens jeweils Angaben zum Zeitpunkt, zu Stückzahlen und Gewicht zu enthalten. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich in Textform vorzunehmen und auf Verlangen der obersten Fischereibehörde vorzulegen. Die Eintragungen zu den einzelnen Tätigkeiten sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Eintragung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Bei der Abgabe von Aalen oder von aus Aalen hergestellten Produkten an Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 2 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(6) Wer Aale mit der Handangel fängt, darf nur bis zu zwei Aale an einem Fangtag entnehmen.

### § 4 Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur

(1) Werden zum Zwecke der Aquakultur

1. Arten, die nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung nicht heimisch sind, eingeführt oder

2. Arten, die nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, umgesiedelt, gelten dafür die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

(2) Anträge nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 sind bei der obersten Fischereibehörde zu stellen.

### § 5 Besondere Fangverbote und Ausnahmen von Fangverboten

(1) Die untere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner Fischarten, zum Schutz von Nährtieren oder von für die Fischerei bedeutsamen Wasserpflanzen den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen nach Anhörung des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten ganz oder teilweise verbieten.

(2) Die untere Fischereibehörde kann den Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, den Fischereiausübungsberechtigten zur Auflage machen, dass Arten, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch, nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd oder die nicht gewässertypisch sind, aus Gewässern zu entnehmen sind, wenn zu erwarten ist, dass durch deren Vorkommen andere Arten, Lebensräume und Ökosysteme gefährdet werden.

(3) Vor der Entscheidung über Sachverhalte nach den Absätzen 1 oder 2 ist der zuständige Fischereiberater zu hören. Wenn Arten betroffen sind, die in der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung oder in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

### § 6 Zurücksetzen von Fischen

(1) Untermaßige oder während der Schonzeit in Gewässern nach § 1 Abs. 1 ThürFischG unbeabsichtigt gefangene Fische müssen unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(2) Gefangene Fische, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch oder nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, für die keine Schonzeit oder kein Mindestmaß festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Fische, die aus Anlagen, Hältern oder Teichen entnommen werden, die der Aquakultur dienen.

## § 7

## Inverkehrbringen von Fischen

(1) Arten,

1. für die ganzjährige Schonzeiten nach § 1 Abs. 1 festgelegt sind oder
  2. die in der Bundesartenschutzverordnung oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- dürfen nicht in Besitz genommen, vermarktet oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon können von der obersten Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Wer als Fischereiberechtigter oder, im Fall der Verpachtung, als Fischereiausübungsberechtigter in Gewässern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG die in Absatz 1 genannten Arten vermehrt, hält, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat unverzüglich Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgang solcher Arten zu führen. Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der Anlegung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen.

## § 8

## Regelungen für das Aussetzen von Fischen

(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel nach § 2 Abs. 2 ThürFischG nicht beeinträchtigt wird und negative Auswirkungen auf Arten, Artenvielfalt und Ökosysteme nicht zu erwarten sind. Dabei sind die dem Gewässertyp entsprechende Artenzusammensetzung, die Häufigkeit und die Altersstruktur der vorhandenen Fischfauna sowie die jeweils geltenden fischseuchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Fische und deren Laichprodukte, die

1. nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch sind,
2. nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind,
3. nicht typisch für ein Gewässer oder eine Gewässerregion sind,
4. gentechnisch verändert sind oder
5. Krankheitsanzeichen oder erkennbaren Parasitenbefall aufweisen,

dürfen nicht in Gewässer ausgesetzt werden. In Gewässern mit sich selbst erhaltenden Edelkrebs- oder Steinkrebsbeständen ist der Besatz mit Aalen nicht erlaubt. In Fließgewässern der Forellenregion dürfen Aale, Hechte und Quappen nicht besetzt werden. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 können durch die oberste Fischereibehörde auf Antrag genehmigt werden.

(3) Fischbesatz soll aus Beständen oder Nachzuchten des gleichen Fließgewässersystems erfolgen und der Fischfauna des zu besetzenden Gewässers ökologisch möglichst vergleichbar sein.

(4) Werden Fische, für die ein Mindestmaß nach § 1 Abs. 1 festgesetzt wurde und die dieses erreicht haben, in Fischteichen oder Fischbehältern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG ausgesetzt, darf für den Zeitraum von vier Wo-

chen nach Abschluss der Besatzmaßnahmen der Fischfang mit der Handangel in diesen Gewässern nicht ausgeübt werden.

(5) Über jede Besatzmaßnahme ist ein Verzeichnis zu Herkunft, Art, Anzahl oder Gewicht der Fische zu führen. Die Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Anlegung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG, die der Aquakultur dienen.

(7) Bei Besatz von Anlagen, Hältern oder Teichen, die der Aquakultur dienen, oder von Gewässern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG mit Fischen, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch oder nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, die gentechnisch verändert oder für die unterliegende Gewässerregion nicht typisch sind, ist vom Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, vom Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen, dass ein Entweichen der Fische durch Anbringen von Absperrvorrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, ausgeschlossen wird.

## § 9

## Dokumentation von Fangerträgen

(1) Die Fänge der Angelfischerei sind vom Fischereiausübungsberechtigten in eine Fangkarte einzutragen. In der Fangkarte ist zwischen entnommenen und aus Gründen der Einhaltung von Schonzeiten und Mindestmaßen nach § 1 wieder zurückgesetzten Fischen zu unterscheiden. Die Fangkarte hat Angaben über Art, Anzahl und Länge der entnommenen und wieder zurückgesetzten Fische sowie über die Dauer der Fangzeit pro Tag zu enthalten. Die Angaben sind dem Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer des Erlaubnisscheins zum Fischfang nach § 14 Abs. 1 ThürFischG zu übergeben. Wenn keine Fänge getätigt wurden, ist Fehlmeldung zu erteilen und die Dauer der Fangzeit pro Tag auf der Fangkarte zu vermerken.

(2) Der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte hat auf der Grundlage der Daten aus den Fangkarten eine Statistik über die jährlichen Fangerträge des jeweiligen Gewässers entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ThürFischG zu führen und auf Verlangen der zuständigen unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(3) Über die Ergebnisse der genehmigten Befischungen in Fischwegen nach § 43 Abs. 3 Satz 1 ThürFischG ist von den ausführenden Personen ein Nachweis anhand des von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Befischungsprotokolls zu führen. Die Aufzeichnungen sind der unteren Fischereibehörde spätestens 14 Tage nach Beendigung der Befischung unaufgefordert zu übergeben. Die Aufzeichnungen sind von den unteren Fischereibehörden jeweils zum Quartalsende der obersten Fischereibehörde zuzuleiten.

## § 10

Entnahme von Wasserpflanzen, sonstigen Stoffen,  
Fischnährtieren und Fischlaich

(1) Die Entnahme von Über- und Unterwasserpflanzen sowie von sonstigen Stoffen, wie Schlamm, Erden, Sand, Kies oder Steinen, ist nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der Hege, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus sowie der Gewässeraufsicht. Die §§ 13 bis 19 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 15 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG -) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) sowie § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Fischnährtiere und Fischlaich dürfen ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

## § 11

## Betreten und Befahren der Gelegezone

(1) Das Betreten und Befahren der flachen, mit Wasserpflanzen bewachsenen, wasserseitigen Uferzone (Gelegezone) ist nicht gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte, Mitarbeiter der zuständigen Fischereibehörden und Fischereiaufseher, soweit es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die unteren Fischereibehörden können weitere Ausnahmen zulassen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind hierbei zu beachten.

## § 12

## Schutz stationärer Fischfangeinrichtungen

Bei der Ausübung der Angelfischerei oder von wassersportlichen Aktivitäten ist von stationären Fischfangeinrichtungen, wie Reusen, Stellnetzen, Hamen oder anderen, ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

## § 13

## Einlassen zahmen Wassergeflügels

Zahmes Wassergeflügel darf nur dann in ein Gewässer eingelassen werden, wenn der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte seine Zustimmung erteilt hat und die Qualität des Gewässers und des abfließenden Wassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

## § 14

## Köderfische

(1) Fische und Teile von Fischen dürfen nur als Köder in dem Gewässer oder Gewässerabschnitt verwendet werden, aus dem sie stammen.

(2) Als Köder dürfen nur Arten eingesetzt werden, für die zum Zeitpunkt der Verwendung keine Schonzeit gilt, für die kein Mindestmaß festgelegt ist oder die das Mindestmaß nach § 1 erreicht haben.

(3) Köderfische dürfen nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen werden.

(4) Die Hälterung von Köderfischen ist verboten.

## § 15

## Fischereigeräte, Fischfangeinrichtungen

(1) Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können.

(2) Ausgelegte Netze und Legangeln in Form von Grund- und Schwebschnüren sind mindestens täglich, Reusen mindestens jeden zweiten Tag zu kontrollieren. Die Fänge sind zum Zeitpunkt der Kontrolle zu entnehmen.

(3) Die Angelfischerei darf mit höchstens zwei Handangeln je Fischereiausübungsberechtigten ausgeübt werden. Beim Spinn- oder Flugangeln darf nur mit einer Angel je Fischereiausübungsberechtigten gefischt werden.

(4) Zum Fang von Köderfischen kann anstelle einer Handangel eine Senke in der maximalen Größe von 1,2 Meter mal 1,2 Meter und einer Maschenweite von mindestens 14 Millimetern verwendet werden.

(5) Ausgelegte Handangeln und Senken müssen von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten ständig persönlich beaufsichtigt werden.

## § 16

Unzulässige Fangmittel, Fangarten und  
Fischfangeinrichtungen

(1) Verboten ist das Fischen unter Verwendung von

1. Aalharken, Speeren, Spießern, Stecheisen, Schlingen, Fischgabeln, Fallen mit Schlagfedern und Geräten zum Reißen der Fische,
2. Schusswaffen und gleichgestellten Gegenständen, bei denen eine bestimmungsgemäß feste Körper, wie Bolzen und Pfeile, gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, wie beispielsweise Bogen, Harpune oder Armbrust, oder
3. anderen oder mehr Angelgeräten als durch den Erlaubnisschein zum Fischfang nach § 14 Abs. 1 Thür-FischG genehmigt sind.

(2) Verboten sind außerdem

1. das Anlegen neuer ortsgebundener Aalfänge oder
2. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens natürlicher Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürFischG.

(3) Zur Wahrung des Hegeziels nach § 2 Abs. 2 ThürFischG, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts sowie zur Förderung der natürlichen Reproduktion und des Abwachsens der Fische, kann die untere Fischereibehörde über die in Absätzen 1 und 2 aufgeführten Verbote hinaus die Anwendung weiterer Fangmittel, Fangarten und Fischfangeinrichtungen beschränken oder verbieten.

### § 17

#### Maschenweiten, Gitterstababstände

(1) Die Maschenweite wird in nassem Zustand zwischen zwei gegenüberliegenden Knoten von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen.

(2) Bei Netzen müssen die Maschenweiten mindestens 25 Millimeter betragen. Das gilt nicht für den Einsatz in der Aquakultur sowie für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie für Netze zum Fang von Aalen und Köderfischen.

(3) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen sowie Anker- und Pfahlhamen ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Maschenweite von mindestens 15 Millimetern zulässig.

(4) Die Vorgaben der Maschenweiten nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht für angeordnete Maßnahmen zur Sicherung fischereilicher oder fischereiwissenschaftlicher Belange sowie für Maßnahmen, die im Hegeplan nach § 25 ThürFischG aufgeführt sind.

(5) Bei Absperrungen vor Triebwerken, Turbinen und Anlagen der Wasserentnahme hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 15 Millimetern haben. Für Gewässer oder Gewässerregionen, in denen Aale, Meerforellen oder Lachse zu den typischen Arten zählen, sind Gitterstababstände von maximal 10 Millimetern einzuhalten. Gleichzeitig ist für Leiteinrichtungen zu sorgen, die das Auffinden von Abwanderungsmöglichkeiten und eine tierschutzgerechte, schadlose und nahezu verzögerungsfreie Abwanderung sämtlicher Fischarten in das Unterwasser gewährleisten. Dabei ist der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Entlastungs- und Entnahmeanlagen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken sowie für Ein- und Ausläufe von Pumpspeicherwerken, für Anlagen, die der Fischzucht dienen, oder wenn gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern.

## Zweiter Abschnitt Elektrofischerei

### § 18 Genehmigung

(1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der obersten Fischereibehörde ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur

1. zur Erfassung der Fischbestände, insbesondere bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts,
3. zur Förderung von Hege- und Reproduktionsmaßnahmen von bestimmten Fischarten oder
4. zu Lehr- oder Forschungszwecken erteilt werden.

(3) Die Genehmigung ist befristet und widerruflich für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte zu erteilen. Die Genehmigung kann mit weiteren Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung stellt die oberste Fischereibehörde einen Berechtigungsschein aus.

(5) Bei Fischsterben oder Gefahr im Verzug kann die oberste Fischereibehörde vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Antragstellung nach § 19 ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

### § 19 Antragstellung

(1) Die Genehmigung auf Ausübung der Elektrofischerei wird auf Antrag des Fischereiberechtigten, des Fischereiausübungsberechtigten oder der die Elektrofischerei durchführenden Person (Elektrofischer) unter Verwendung des von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Antragsformulars erteilt. Der Antrag ist grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Befischungstermin zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. den Namen des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten, wenn dieser mit dem Antragsteller nicht übereinstimmt,
3. die genaue Angabe des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, einschließlich der Grenzen des Gewässers,
4. die Zeitdauer der Befischung in Form der Elektrofischerei und
5. die Begründung des Antrags sowie eventuell ergänzende Erläuterungen.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind

1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang über Elektrofischerei durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen; Erlaubnisscheine zur Elektrofischerei, die vor

- dem 3. Oktober 1990 erteilt wurden, und Bedienungsscheine anderer Länder werden anerkannt,
2. die Vorlage der Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. für Elektrofischereigeräte entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt,
  3. der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von 500 000 Euro für Personenschäden und 50 000 Euro für Sachschäden und
  4. die schriftliche Zustimmung des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll; die oberste Fischereibehörde kann verlangen, dass auch die Zustimmungserklärung von Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, von Fischereiausübungsberechtigten angrenzender Gewässerteile vorgelegt wird, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand eines angrenzenden Gewässerteils nicht auszuschließen sind.

#### § 20

##### Pflichten des Elektrofischers

(1) Die Elektrofischerei darf nur von dem im Berechtigungsschein nach § 18 Abs. 4 oder dem in der Vorabgenehmigung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Elektrofischer ausgeübt werden. Der Elektrofischer hat dabei die Fangelektrode selbst zu führen und mindestens einen in die Bedienungsvorschriften unterwiesenen, volljährigen Helfer hinzuzuziehen. Der Elektrofischer hat die sich aus den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

(2) Bei Ausübung der Elektrofischerei sind der Fischereischein und der Berechtigungsschein nach § 18 Abs. 4 mitzuführen und den Fischereibehörden oder Fischereiaufsichtern auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

#### § 21

##### Elektrofischereiaufzeichnungen

Die Ergebnisse der Elektrofischerei hat der Elektrofischer nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind der obersten Fischereibehörde spätestens 14 Tage nach Beendigung der jeweiligen Ausübung der Elektrofischerei unaufgefordert vorzulegen.

### Dritter Abschnitt

#### Behandlung und Transport von Fischen

#### § 22

##### Töten gefangener Fische

(1) Fische sind vor dem Töten zu betäuben. Die Betäubung hat nach den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in

der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen und die Betäubungswirkung bis zum Abschluss der Tötung anzuhalten.

(2) In der Angelfischerei zulässigerweise gefangene Fische sind

1. sofort nach dem Fang oder
  2. nach Beendigung der nach § 24 Abs. 3 möglichen Hälterung im Setzkescher
- nach Absatz 1 zu betäuben und tierschutzgerecht zu töten.

#### § 23

##### Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fischereigeräten oder Fischfangeinrichtungen tot aufgefunden werden, sind unverzüglich zu entnehmen.

(2) Tote Fische dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Das gilt nicht für die Verwendung als Köderfische oder als Futterfische für Fischzuchtanlagen.

(3) Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasser-, Lebensmittel- und Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

#### § 24

##### Hältern von in der Angelfischerei gefangenen Fischen

(1) Das Hältern von mit der Handangel gefangenen Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Eine Schädigung der Fische ist auszuschließen.

(2) Die Hälterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

(3) Der Setzkescher darf nur in den dafür geeigneten Gewässerbereichen mit der für die zu hälternde Fischart erforderlichen Wasserqualität eingesetzt werden. Er muss ausreichend geräumig sein und darf nur aus knotenfreiem textilem Material bestehen. Ein freies Schwimmen der Fische ist zu gewährleisten.

(4) In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

#### § 25

##### Transport lebender Fische

(1) Fische sind ausgenüchtert auf den Transport zu bringen. Der Transport lebender Fische darf nur in Behältnissen erfolgen, die die für die zu transportierenden Fischarten erforderlichen Transportbedingungen gewährleisten.

(2) Die Besatzdichte und das Zusammensetzen verschiedener Arten in den Transportbehältern sind so zu bemessen, dass Schädigungen der Fische nicht zu erwarten sind.

(3) Die Transportzeit ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

(4) Der Transport darf nur von Personen durchgeführt werden, die über die erforderliche Sachkunde aufgrund einer

fischereilichen Ausbildung oder des Besitzes eines gültigen Fischereischeins verfügen.

(5) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Evakuierungen aus natürlichen Gewässern und bei Gefahr im Verzug.

#### **Vierter Abschnitt Fischerprüfung**

##### **§ 26**

##### Zuständigkeit, Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf

(1) Die Fischerprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürFischG wird in Form einer schriftlichen Prüfung bei der unteren Fischereibehörde abgelegt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Kontaktaufnahme sowie die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind und ein Verstoß gegen diese Anweisungen den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge hat. Die Prüfung gilt im Fall des Ausschlusses von der weiteren Prüfung als "nicht bestanden".

(3) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsfragebogen mit je zehn Fragen aus den Prüfungsgebieten

1. allgemeine Fischkunde,
2. spezielle Fischkunde,
3. Gewässerkunde,
4. Natur-, Tier- und Umweltschutz,
5. Gerätekunde und
6. Rechtskunde.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 90 Minuten. Die Prüfungsfragebögen sind so zu gestalten, dass die Beantwortung der jeweiligen Frage durch Ankreuzen einer Antwort von drei vorgeschlagenen Antwortmöglichkeiten erfolgen kann. Die Prüfungsfragebögen werden von der unteren Fischereibehörde erstellt. Für den Fall, dass nach § 28 Abs. 1 Satz 2 ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird, sind die daran beteiligten unteren Fischereibehörden gemeinsam für die Erstellung der Prüfungsfragebögen zuständig. Die einzelnen Fragen sind aus dem mindestens 600 Fragen umfassenden Fragenkatalog, der von der obersten Fischereibehörde erstellt und in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren aktualisiert wird, auszuwählen.

##### **§ 27**

##### Vorbereitungslehrgang

(1) Der Antragsteller hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung (Vorbereitungslehrgang) teilzunehmen.

(2) Der Vorbereitungslehrgang wird von Lehrgangleitern mit fachlicher Eignung angeboten. Vor der Durchführung eines Vorbereitungslehrganges hat der Lehrgangleiter der unteren Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Lehrgang angeboten wird, die fachliche Eignung nachzuweisen, das Lehrgangsprogramm, Ort und Zeitpunkt des Lehrganges mitzuteilen.

(3) Die Dauer des Vorbereitungslehrgangs beträgt mindestens 30 volle Zeitstunden. Er kann als Präsenz- oder als Online-Lehrgang durchgeführt werden. Grundlage für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge bildet ein Rahmenausbildungsplan, der von der obersten Fischereibehörde herausgegeben wird.

(4) Zeit und Ort des Vorbereitungslehrgangs sind durch den Lehrgangleiter oder den ihn beauftragenden Veranstalter in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Die fachliche Eignung der Lehrgangleiter ist nachzuweisen durch

1. einen gültigen Fischereischein
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem von der obersten Fischereibehörde benannten Lehrgang einer staatlichen Lehranstalt und
3. die Teilnahme an einer Unterweisung in die in Thüringen geltenden fischereirechtlichen Vorschriften.

Die Unterweisung in die in Thüringen geltenden fischereirechtlichen Vorschriften erfolgt durch die oberste Fischereibehörde. Über die Unterweisung nach Nummer 3 wird ein Teilnahmezertifikat ausgestellt.

##### **§ 28**

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Fischerprüfung ist von der unteren Fischereibehörde ein Prüfungsausschuss zu bilden. Mehrere untere Fischereibehörden können gemeinsam einen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vertreter der unteren Fischereibehörde als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss wird für jeweils fünf Jahre durch die untere Fischereibehörde oder, im Fall des Absatzes 1 Satz 2, durch die den Prüfungsausschuss bildenden unteren Fischereibehörden berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen die zur Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung besitzen. Personen sind als Mitglieder des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreter geeignet, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
2. erfolgreich an einem Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung teilgenommen haben oder im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die §§ 20 und 81 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Erstattung von Reisekosten an die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter erfolgt nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat die Fischerprüfung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten sowie den zeitlichen Ablauf festzulegen.

#### § 29 Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 35 Euro erhoben. Der Betrag ist spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen unteren Fischereibehörde zu entrichten.

(2) Die mit der Prüfungsgebühr erzielten Einnahmen werden zur Deckung der notwendigen Auslagen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie der bei der unteren Fischereibehörde entstehenden Personal- und Sachkosten verwendet.

#### § 30 Prüfungsort und -termin, Prüfungszulassung, Nachteilsausgleich

(1) Die Prüfungstermine werden von den unteren Fischereibehörden nach Bedarf festgelegt.

(2) Prüfungsort und -termin sind von der unteren Fischereibehörde mindestens drei Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen.

(4) Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind auf den von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Antragsformularen zu stellen. Die Formulare gibt die untere Fischereibehörde aus.

(5) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang sowie die Bescheinigung über die gezahlte Prüfungsgebühr sind dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung beizufügen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

(6) Die Zulassung zur Fischerprüfung ist Antragstellern zu versagen, wenn

1. sie das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sie geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 2 BGB sind,
3. sie den Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung und die beizufügenden Unterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig vorgelegt haben oder
4. Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 1 ThürFischG der Fischereischein versagt werden kann.

(7) Die untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Antragsteller unter Angabe von Ort und Zeit der Fischerprüfung schriftlich zu laden. Antragstellern, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist der Grund der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(8) Im Fall einer nachgewiesenen Beeinträchtigung eines zugelassenen Antragstellers, die bei Ablegung der Prüfung zu erheblichen Nachteilen führen würde, kann die untere Fischereibehörde einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln oder eine Verlängerung der Prüfungszeit in Betracht. Eine Erleichterung der Prüfungsanforderungen hinsichtlich der qualitativ zu erbringenden Leistungen oder ein Verzicht auf Prüfungsleistungen ist in keinem Fall zulässig. Der Nachteilsausgleich ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung bei der unteren Fischereibehörde zu beantragen; die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

#### § 31 Prüfungsauswertung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsfragebögen werden innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Fischerprüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgewertet. Jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der in § 26 Abs. 3 bezeichneten Prüfungsgebiete mindestens sechs Punkte und als Gesamtergebnis mindestens 45 Punkte erreicht wurden. Die Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

(2) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüflinge, die Prüfungsergebnisse, die Namen der Prüfer sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Erteilung der Hinweise nach § 26 Abs. 2 Satz 1 sowie Verstöße, die den Ausschluss von der Prüfung zur Folge hatten, sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Diese Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling innerhalb einer Woche nach erfolgter Prüfungsauswertung ein Zeugnis, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

(4) Hat ein Prüfling die Fischerprüfung nicht bestanden, ist ihm oder bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter dieses innerhalb einer Woche nach erfolgter Prüfungsauswertung schriftlich mitzuteilen.

#### § 32 Wiederholung der Prüfung

Nach einer nicht bestandenen Prüfung kann der Prüfling erneut an einer Fischerprüfung in vollem Umfang teilnehmen.

#### § 33 Anerkennung von Fischerprüfungen

(1) Der für die erstmalige Erteilung des Fischereischeins nach § 29 Abs. 1 ThürFischG vorgeschriebenen bestandenen Fischerprüfung gleichgestellt sind die nach dem Recht anderer Länder bestandenen staatlichen oder unter staat-

licher Aufsicht durchgeführten Fischerprüfungen sowie die vor 1990 abgelegte Raubfischqualifikation.

(2) Der Abschluss eines biologisch ausgerichteten Fachhochschul- oder Universitätsstudiums im Bereich Fischereiwesen wird der bestandenen Fischerprüfung gleichgestellt.

### **Fünfter Abschnitt Fischereischeine und Erlaubnisschein zum Fischfang**

#### § 34

#### Fischereischeine und Jugendfischereischeine

(1) Die in § 28 Satz 1 ThürFischG benannten Fischereischeine werden unter Verwendung von Vordrucken nach den Mustern der Anlage 1 erteilt.

(2) Von der Gleichstellung von Fischereischeinen nach § 26 Abs. 4 Satz 1 ThürFischG ausgenommen sind Fischereischeine, die in anderen Ländern oder anderen europäischen Staaten ohne das Ablegen einer Fischerprüfung, die den Bestimmungen des Vierten Abschnitts vergleichbar ist, erteilt wurden.

#### § 35

#### Vierteljahresfischereischein

(1) Der Vierteljahresfischereischein berechtigt zum Fischen mit der Handangel. Er wird ohne die nach § 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ThürFischG erforderlichen Nachweise durch die nach § 30 ThürFischG zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag an Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.

(2) Der Vierteljahresfischereischein darf pro Person nur einmal je Kalenderjahr erteilt werden.

(3) Mit der Erteilung des Vierteljahresfischereischeins ist die Broschüre "Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein in Thüringen" auszuhandigen.

#### § 36

#### Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Der Erlaubnisschein zum Fischfang nach § 14 Abs. 1 ThürFischG muss folgende Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer,
2. Name und Vorname des Inhabers,
3. Wohnanschrift des Inhabers,
4. Gültigkeitsdauer des Erlaubnisscheins,
5. Name und Vorname des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten,
6. Gewässername und Beschreibung des Gewässerschnitts,
7. Ort und Datum der Ausstellung des Erlaubnisscheins,
8. Unterschrift des Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, des Fischereiausübungsberechtigten und
9. die Nummer und die Geltungsdauer des Fischereischeins sowie die den Fischereischein ausstellende Behörde.

(2) Der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte hat über die von ihm ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang eine Kontrollliste nach dem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster zu führen.

(3) Die Anzahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang ist bei einer Kontrolle der Hegepläne gegenüber der unteren Fischereibehörde anhand der Kontrolllisten nach Absatz 2 nachzuweisen.

#### § 37

#### Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe

(1) Die Fischereischeingebühr beträgt für

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. den Jahresfischereischein          | 8,00 Euro,  |
| 2. den Fünfjahresfischereischein      | 15,00 Euro, |
| 3. den Zehnjahresfischereischein      | 20,00 Euro, |
| 4. den Fischereischein auf Lebenszeit | 45,00 Euro, |
| 5. den Jugendfischereischein          | 5,00 Euro,  |
| 6. den Vierteljahresfischereischein   | 10,00 Euro, |
| 7. die Ausstellung einer Zweitschrift | 8,00 Euro.  |

(2) Die Fischereiabgabe beträgt für

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. den Jahresfischereischein          | 10,00 Euro,  |
| 2. den Fünfjahresfischereischein      | 30,00 Euro,  |
| 3. den Zehnjahresfischereischein      | 50,00 Euro,  |
| 4. den Fischereischein auf Lebenszeit | 200,00 Euro, |
| 5. den Jugendfischereischein          | 7,00 Euro,   |
| 6. den Vierteljahresfischereischein   | 15,00 Euro.  |

(3) Die Fischereiabgabe wird von den nach § 30 ThürFischG zuständigen Stellen vor der Erteilung eines Fischereischeins erhoben. Die Einnahmen aus der Fischereiabgabe sind von den zuständigen Stellen an die oberste Fischereibehörde jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres über die hierfür geltende Bankverbindung zu überweisen. Die durchgeführten Überweisungen sind von den nach § 30 ThürFischG zuständigen Stellen nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster bis zum zehnten Tag des auf die Überweisung folgenden Kalendermonats der obersten Fischereibehörde zu melden.

### **Sechster Abschnitt Fischereiaufsicht**

#### § 38

#### Zuständigkeit und Bestellung

(1) Zuständig für die Bestellung der Fischereiaufseher ist die untere Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das zu beaufsichtigende Gewässer befindet. Soll der Zuständigkeitsbereich eines Fischereiaufsehers das Gebiet mehrerer unterer Fischereibehörden umfassen, erfolgt nach gegenseitiger Abstimmung der beteiligten zuständigen unteren Fischereibehörden die Bestellung bei der unteren Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der größte Flächenanteil der zu beaufsichtigenden Gewässer befindet; sie nimmt die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 39 wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestellung der Fischereiaufseher erfolgt für fünf Jahre. Die untere Fischereibehörde ist Aufsichtsbehörde für die in deren Zuständigkeitsbereich tätigen Fischereiaufseher.

(3) Die untere Fischereibehörde legt mit der Bestellung den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich fest.

### § 39 Widerruf

Die Bestellung nach § 38 erfolgt widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 41 nicht oder nicht mehr vorliegen,
2. der Fischereiaufseher seine Aufgaben und Pflichten nach §§ 40 oder 42 Abs. 4 nicht erfüllt oder
3. er seine Befugnisse missbräuchlich überschreitet.

### § 40 Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

(1) Die aufklärende und behelrende Tätigkeit hat bei der Ausübung der Fischereiaufsicht den Vorrang.

(2) Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften sind von den Fischereiaufsehern zu verhüten, zu unterbinden und, soweit erforderlich, im Rahmen des § 48 Abs. 5 Satz 1 ThürFischG zu ahnden. Sie haben bei der Aufklärung von Zuwiderhandlungen mitzuwirken. Von den Fischereiaufsehern festgestellte Straftaten sind bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Ordnungswidrigkeiten nach § 52 ThürFischG sowie § 51 sind unverzüglich schriftlich bei der unteren Fischereibehörde zu melden, in deren zu beaufsichtigendem örtlichem Zuständigkeitsbereich sich das Gewässer befindet. Die schriftliche Meldung hat insbesondere Angaben zum Ort, zum Zeitpunkt, zur Art des festgestellten Sachverhalts und zu den beteiligten Personen zu enthalten.

(3) Die Fischereiaufseher haben jährlich bis zum 1. Februar eines Jahres der für den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen unteren Fischereibehörde einen Tätigkeitsbericht, der alle Aufsichtstätigkeiten des zurückliegenden Kalenderjahrs über die zu beaufsichtigenden Gewässer des örtlichen Zuständigkeitsbereichs beinhaltet, vorzulegen.

(4) Ist ein Fischereiaufseher voraussichtlich länger als sechs Monate verhindert, die Fischereiaufsicht auszuüben, hat er dies der zuständigen unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Fischereiaufseher haben bei der Durchführung der Fischereiaufsicht die Rechte nach § 16 ThürFischG und sind befugt, soweit nicht wasserrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Gewässer zu befahren.

### § 41 Persönliche und fachliche Eignung

(1) Personen sind als Fischereiaufseher geeignet, wenn sie

1. mindestens drei Jahre im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind,

2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit aufweisen und
3. gesundheitlich und zeitlich in der Lage sind, die Aufgaben als Fischereiaufseher ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit wird durch ein zur unmittelbaren Vorlage bei der für die Berufung zuständigen unteren Fischereibehörde von der zu berufenden Person beantragtes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes erbracht.

(2) Die fachliche Eignung ist mit Vorlage der Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 nachgewiesen.

### § 42 Aus- und Fortbildung

(1) Die für die Berufung zuständige untere Fischereibehörde führt einen Lehrgang zur Vermittlung der Kenntnisse über Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Fischereiaufseher durch, der mit einem schriftlichen Test abgeschlossen wird.

- (2) Der Lehrgang umfasst insbesondere die Sachgebiete
1. fischerei-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften,
  2. Gewässerkunde, Gewässer-, Arten- und Biotopschutz und
  3. Ausübung der Fischereiaufsicht.

(3) Über den bestandenen Lehrgang wird von der zuständigen unteren Fischereibehörde eine Bescheinigung erteilt.

(4) Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich ständig mit den wesentlichen fischereirechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Sie haben alle drei Jahre an einer von der für den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen unteren Fischereibehörde benannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

### § 43 Ausweis

(1) Bei der Bestellung erhalten die Fischereiaufseher von der für die Berufung zuständigen unteren Fischereibehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 3, der mit einer Registriernummer versehen ist. Der Ausweis ist nur mit dem Dienstsiegel der zuständigen unteren Fischereibehörde gültig.

(2) Die Gewässer im Amtsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte, die zum örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers gehören, sind im Ausweis, bei Bedarf auf einem Beiblatt, anzugeben. Erstreckt sich der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Fischereiaufsehers über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Fischereibehörden, sind die zu beaufsichtigenden Gewässer im Ausweis des jeweiligen Fischereiaufsehers, bei Bedarf auf einem Beiblatt, durch Dienstsiegel und Unterschrift von den beteiligten unteren Fischereibehörden zu bestätigen.

(3) Der Ausweis ist bei der Ausübung der Fischereiaufsicht mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Siebter Abschnitt Fischereibeiräte und Fischereiberater**

#### § 44

#### Zusammensetzung und Berufung der Fischereibeiräte

(1) Dem Landesfischereibeirat bei der obersten Fischereibehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 ThürFischG sollen angehören:

1. ein Mitglied als Vertreter der Fischereiberechtigten,
2. ein Mitglied des Thüringer Fischereiverbands e. V. als Vertreter der Berufsfischerei,
3. je ein Mitglied der Angelfischereiverbände in Thüringen als Vertreter der Angelfischerei,
4. ein Mitglied des Bauernverbands als Vertreter der Landwirtschaft,
5. ein Mitglied des Waldbesitzerverbands,
6. ein Mitglied der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts" als Vertreter der Forstwirtschaft,
7. ein Mitglied der Veterinärbehörde, welches von dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium benannt wird,
8. ein Mitglied als Vertreter der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Vereinigungen,
9. ein Mitglied als Vertreter des Landesjagdverbands,
10. ein Mitglied als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
11. ein Mitglied als Vertreter der Fischereiwissenschaft, beispielsweise ein Mitarbeiter eines Fischereiinstituts oder ein Fischereisachverständiger, und
12. ein Vertreter der obersten Fischereibehörde als Vorsitzender.

Das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nr. 8 und 10 wird im Fall einer nicht getroffenen Entscheidung zwischen den benannten Beteiligten über die Benennung von der obersten Fischereibehörde bestimmt.

(2) Dem Fischereibeirat bei der unteren Fischereibehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG sollen angehören:

1. ein Mitglied als Vertreter der Berufsfischerei,
2. ein Mitglied als Vertreter der Angelfischerei,
3. ein Mitglied als Vertreter der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen,
4. ein Mitglied als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. ein Mitglied als Vertreter des Kreisbauernverbands oder des Bereichs der Forstwirtschaft,
6. ein Mitglied der Kreisjägerschaft und
7. der Leiter der unteren Fischereibehörde als Vorsitzender.

Das jeweilige Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird im Fall einer nicht getroffenen Entscheidung zwischen den benannten Beteiligten über die Benennung von der zuständigen unteren Fischereibehörde bestimmt.

(3) Die Mitglieder der Fischereibeiräte werden von der Fischereibehörde, bei welcher der jeweilige Fischereibeirat gebildet wird, auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Die Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag. Das Vorschlagsrecht nach interner Abstimmung haben jeweils die in den Absätzen 1 und 2 genannten Interessengruppen für ihren Bereich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 und 12 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und deren Stellvertreter.

(5) Der Vorschlag erfolgt nach Aufforderung durch die Fischereibehörde, bei welcher der jeweilige Fischereibeirat gebildet werden soll. Liegt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung kein Vorschlag vor, beruft die jeweilige Fischereibehörde die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter unmittelbar.

#### § 45 Mitgliedschaft

(1) Die nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Vorschlagsberechtigten stellen sicher, dass die vorgeschlagenen Personen über die erforderliche Sachkunde auf mindestens einem der Gebiete der Fischerei, der Fischereibiologie, der Limnologie, der Biologie, des Naturschutzes oder der Fischgesundheit verfügen und die Bereitschaft zur Mitarbeit im Fischereibeirat erklärt haben.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fischereibeiräten ist unzulässig; die Stellvertreter stehen insoweit den Mitgliedern gleich.

#### § 46 Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet

1. mit Ablauf der Amtsdauer nach § 44 Abs. 3 Satz 1,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. durch Abberufung oder
4. wenn die Bedingungen nach § 45 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Fischereibeiräte ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Fischereibeiräte weiter.

(3) Ein Mitglied oder ein Stellvertreter kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Berufung nicht zulässig war oder nicht mehr zulässig ist oder es seinen Pflichten nicht nachkommt.

(4) Für die Berufung eines Nachfolgers des vor dem Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung nach § 44, ausgenommen des § 44 Abs. 3.

#### § 47

#### Voraussetzungen für die Berufung der Fischereiberater

Die nach § 47 Abs. 1 ThürFischG zu berufenden Fischereiberater sollen mindestens fünf Jahre im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein und die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes des Fischereiberaters schriftlich erklärt haben.

## § 48

## Aufgaben des Fischereiberaters

Der Fischereiberater muss nach § 47 Abs. 2 Satz 1 ThürFischG insbesondere gehört werden bei

1. Fragen der Hege, insbesondere vor Maßnahmen des Aussetzens von Fischen zur Erhaltung eines dem Gewässer angemessenen Fischbestands (§ 2 ThürFischG),
2. der Festsetzung der Höchstzahl der Erlaubnisscheine nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ThürFischG sowie Beschränkungen der Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen oder Fangmittel nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 ThürFischG,
3. der Regelung des Betretungsrechts nach § 16 Abs. 2 oder 3 ThürFischG und
4. der Angliederung und der Aufhebung der Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibezirke nach § 20 Abs. 1 ThürFischG.

## § 49

## Stellung des Fischereiberaters

(1) Der Fischereiberater ist in beratender Funktion bei der unteren Fischereibehörde tätig. Er ist nicht Bediensteter der unteren Fischereibehörde.

(2) Der Fischereiberater ist zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

## § 50

## Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder und Stellvertreter der Fischereibeiräte sowie die Fischereiberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Reisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Auslagenersatz nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zur Abgeltung der sonstigen Aufwendungen und des Zeitaufwands erhalten die Fischereiberater von der zuständigen unteren Fischereibehörde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Wird das Amt des Fischereiberaters länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Zeitraum. Sollen pauschale Aufwandsentschädigungen für einzelne Tage erfolgen, ist bei der Berechnung der anteiligen pauschalen Aufwandsentschädigung der Monat mit 30 Tagen anzusetzen.

**Achter Abschnitt****Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

## § 51

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 15 ThürFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in den § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 festgelegten Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der Fische verstößt,

2. gegen Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 1 oder 3 verstößt oder entgegen § 3 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, aufbewahrt oder vorlegt oder entgegen § 3 Abs. 5 keine Registriernummer auf Handels- und Transportbelegen ausweist,
3. gegen die Bestimmungen des § 6 über das Zurücksetzen von Fischen verstößt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Fische in den Verkehr bringt oder die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 nicht führt, aufbewahrt oder vorlegt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Fische in Gewässer aussetzt,
6. entgegen dem Verbot nach § 8 Abs. 4 einen Erlaubnisschein zum Fischfang mit der Handangel ausstellt,
7. gegen die Festlegungen in § 8 Abs. 5 und 7 verstößt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Eintragungen in der Fangkarte nicht ordnungsgemäß vornimmt oder die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht führt, nicht vorlegt oder nicht fristgerecht vorlegt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Über- und Unterwasserpflanzen oder sonstige Stoffe aus Gewässern entnimmt,
10. entgegen § 10 Abs. 3 Fischnährtiere oder Fischlaich entnimmt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 ohne Befugnis die Gelegezzone betritt oder befährt,
12. entgegen § 12 den vorgegebenen Mindestabstand nicht einhält,
13. entgegen § 13 zahmes Wassergeflügel in Gewässer einlässt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen,
14. entgegen § 14 Köderfische verwendet, fängt oder hält,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Netze, Legangeln und Reusen nicht in den vorgegebenen Zeitabständen kontrolliert und nicht die Fänge entnimmt,
16. entgegen § 15 Abs. 3 bis 5 die Angelfischerei mit mehr als der vorgegebenen Anzahl an Angeln oder mit anderen als den genannten Geräten ausübt oder ausgelegte Handangeln und Senken nicht ständig persönlich beaufsichtigt,
17. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 verbotene Fangmittel verwendet oder verbotene Fangarten anwendet,
18. entgegen § 17 Abs. 2, 3 und 5 die Maschenweiten und Gitterstababstände nicht einhält,
19. entgegen § 18 Abs. 1 und 4 ohne Berechtigungsschein mit elektrischem Strom fischt, ohne dafür eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen,
20. entgegen § 20 die Elektrofischerei ausübt oder die geforderten Dokumente nicht mit sich führt oder nicht zur Einsichtnahme aushändigt,
21. entgegen § 21 keine Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Elektrofischerei führt oder diese nicht oder nicht fristgerecht vorlegt,
22. gegen § 22 verstößt,
23. tote Fische nicht entsprechend den Bestimmungen des § 23 behandelt,
24. entgegen § 24 Abs. 1 durch die Hälterung eine Schädigung der Fische verursacht oder entgegen § 24 Abs. 2 Fische hält oder entgegen § 24 Abs. 4 die Fische nach der Hälterung in das Fanggewässer zurücksetzt,
25. gegen die Bestimmungen des § 25 für den Transport lebender Fische verstößt oder
26. entgegen § 36 die vorgeschriebenen Angaben für Erlaubnisscheine zum Fischfang nicht einhält oder über deren Ausgabe keinen Nachweis führt.

## § 52

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 53

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. die Thüringer Fischereiverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2014 (GVBl. S. 99),
2. die Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),
3. die Thüringer Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 10. Januar 1995 (GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),
4. die Thüringer Verordnung über die Fischereibeiräte und Fischereiberater vom 22. Juli 1998 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),

außer Kraft.

Erfurt, den 11. August 2020

Der Minister für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Benjamin Hoff

Anlage 1.1  
(zu § 34 Abs. 1)



### Geltungsdauer

Gültig bis: \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum                      Dienstsiegel/Unterschrift

Gültig bis: \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum                      Dienstsiegel/Unterschrift

Gültig bis: \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum                      Dienstsiegel/Unterschrift

# Fischereischein

### Fischereischein

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

Passfoto

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel/Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum der Ausstellung

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde

Anlage 1.2  
(zu § 34 Abs. 1)Freistaat  
**Thüringen** 

## Jugendfischereischein

### Jugendfischereischein

Nummer: \_\_\_\_\_

Gültig bis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

Passfoto

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel/Unterschrift\_\_\_\_\_  
Datum der Ausstellung\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde

Anlage 2  
(zu § 35 Abs. 1)

<p><b>Weitere wichtige Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach § 48 Abs. 3 ThürFischG sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen gefangene Fische, Fanggeräte und Fischbehälter vorzuzeigen und die Personalien anzugeben.</li> <li>• Nach § 48 Abs. 5 ThürFischG sind die Aufsichtspersonen befugt, bei Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften gefangene Fische und Fanggeräte zu beschlagnahmen.</li> <li>• Bei Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften oder die Auflagen des Erlaubnisscheines zum Fischfang kann dieser eingezogen werden.</li> </ul>	<div style="text-align: right;">  </div> <h2 style="text-align: center; color: #0070C0;">Vierteljahresfischereischein</h2> <p style="text-align: center; color: #0070C0;">Nr.: _____</p>
<p>_____ Vor- und Nachname</p> <p>_____ Geburtsdatum</p> <p>_____ Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin</p> <p>_____ gültig bis</p> <p>_____ ausstellende Behörde</p> <p>_____ Datum, Unterschrift, Stempel</p>	<p><b>Wichtige Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vierteljahresfischereischein gilt nur in Thüringen und nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument.</li> <li>• Der Vierteljahresfischereischein ersetzt nicht den Erlaubnisschein.</li> <li>• Bei der Ausübung der Fischerei hat der Inhaber den Vierteljahresfischereischein, ein gültiges amtliches Personaldokument und den für das jeweilige Gewässer gültigen Erlaubnisschein mit sich zu führen und den Aufsichtspersonen nach § 48 Abs. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.</li> </ul>

Anlage 3  
(zu § 43 Abs. 1)

<p style="text-align: center;"><b>Gültigkeitsvermerk</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Gültigkeitsdauer</th> <th style="width: 75%;">Dienstsiegel / Datum / Unterschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>von ..... bis .....</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von ..... bis .....</td> <td></td> </tr> <tr> <td>von ..... bis .....</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gültigkeitsdauer	Dienstsiegel / Datum / Unterschrift	von ..... bis .....		von ..... bis .....		von ..... bis .....		<div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px; text-align: right;"> <p style="margin: 0;">Freistaat <b>Thüringen</b> </p> </div> <div style="text-align: center; padding: 20px 0;"> <p style="font-size: 24px; color: #0070C0; margin: 0;"><b>AUSWEIS</b></p> <p style="font-size: 24px; color: #0070C0; margin: 0;"><b>FÜR</b></p> <p style="font-size: 24px; color: #0070C0; margin: 0;"><b>FISCHEREIAUFSEHER</b></p> <p style="color: #0070C0; margin: 10px 0 0 0;">Reg.-Nr.: .....</p> </div>
Gültigkeitsdauer	Dienstsiegel / Datum / Unterschrift								
von ..... bis .....									
von ..... bis .....									
von ..... bis .....									
<div style="text-align: center; margin-bottom: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p style="margin: 5px 0 0 0;">Passfoto</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="margin: 0;">Dienstsiegel</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">Eigenhändige Unterschrift des Inhabers</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="margin: 0;">Ausstellende Behörde:</p> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">Ort, Datum</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin: 0;"> <div style="width: 45%;"> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">Dienstsiegel</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">Unterschrift</p> </div> </div>	<div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">Vor- und Nachname</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">geboren am</p> <p style="margin: 5px 0 0 0;">ist nach § 48 Thüringer Fischereigesetz</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="font-size: 24px; margin: 0;"><b>Fischereiaufseher</b></p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p style="margin: 0;">Der Aufsichtsbezirk umfasst folgende Gewässer, Gewässerteile oder -strecken:</p> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 0;">_____</p> <p style="margin: 0;">_____</p> </div> <div style="margin: 0;"> <p style="font-size: 12px; margin: 0;">Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihn ungehindert passieren zu lassen und ihm – falls notwendig – Schutz und Hilfe zu gewähren.</p> </div>								

## Einlegeblatt zum Fischereiaufseher-Ausweis

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des Fischereiaufsehers

Der Aufsichtsbezirk umfasst (außer den im Ausweis genannten) auch noch die folgenden Gewässer, Gewässerteile oder -strecken:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts Vom 25. August 2020

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),  
des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429),  
des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Thüringer Heilberufesgesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229),  
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und  
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), verordnet die Landesregierung, hinsichtlich des § 8 Abs. 1 Satz 2 mit Einwilligung der Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landestierärztekammer:

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

- § 1 Oberste atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde
- § 2 Zuständigkeit für den Vollzug des Atomgesetzes
- § 3 Zuständigkeit der Polizei
- § 4 Ordnungswidrigkeiten

##### Zweiter Abschnitt Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

- § 5 Strahlenschutzbehörden
- § 6 Grundsatz und allgemeine Zuständigkeit
- § 7 Tätigkeiten mit Rückständen; Materialien
- § 8 Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz
- § 9 Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen
- § 10 Expositionssituationen nach einem Notfall
- § 11 Schutz vor Radon

- § 12 Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten
- § 13 Radioaktive Altlasten
- § 14 Sonstige bestehende Expositionssituationen
- § 15 Überwachung der Umweltradioaktivität
- § 16 Bestimmung von weiteren Messstellen und von Sachverständigen
- § 17 Freigabe
- § 18 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes
- § 19 Physikalische Strahlenschutzkontrolle, Strahlenschutzbereiche
- § 20 Sicherheit von hochradioaktiven Strahlenquellen
- § 21 Schutz der Bevölkerung und der Umwelt
- § 22 Vorkommnisse
- § 23 Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen
- § 24 Expositionsübergreifende Vorschriften
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

### **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 26 Gleichstellungsbestimmung
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Erster Abschnitt Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen**

#### § 1

Oberste atomrechtliche Genehmigungs- und  
Aufsichtsbehörde

Oberste atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das für Umwelt zuständige Ministerium.

#### § 2

Zuständigkeit für den Vollzug des Atomgesetzes

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Atomgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für Umwelt zuständige Ministerium, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Zuständigkeiten nach dem Zweiten Abschnitt für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben hiervon auch in den Fällen unbeschadet, in denen das Strahlenschutzgesetz insbesondere in den §§ 75, 176, 177, 179, 181 Abs. 1 Satz 2 oder § 183 Abs. 5 StrlSchG oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung auf Regelungen des Atomgesetzes und auf Regelungen in aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verweist.

#### § 3

Zuständigkeit der Polizei

Zuständig für die Kontrolle von bei der Beförderung mitzuführenden Bescheiden und Bescheinigungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Atomgesetzes ist die Polizei.

#### § 4

Ordnungswidrigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 Abs. 1 des Atomgesetzes ist die nach den §§ 2 und 3 jeweils zuständige Behörde. Abweichend von Satz 1 ist die nach den §§ 5 bis 24 jeweils zuständige Behörde die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG, soweit der Tatbestand nach § 46 Abs. 1 des Atomgesetzes im Zusammenhang mit einem strahlenschutzrechtlichen Verfahren steht, in welchem Regelungen des Atomgesetzes oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung aufgrund einer Verweisung im Strahlenschutzgesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind.

### **Zweiter Abschnitt Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen**

#### § 5

Strahlenschutzbehörden

(1) Oberste Strahlenschutzbehörden sind das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium und das für Umwelt zuständige Ministerium. Sie sind oberste Fachaufsichtsbehörden im Bereich des Strahlenschutzrechts.

(2) Obere Strahlenschutzbehörden sind

1. im Geschäftsbereich des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums das Landesamt für Verbraucherschutz und
2. im Geschäftsbereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

#### § 6

Grundsatz und allgemeine Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die in den Absätzen 2 bis 5 allgemein geregelten Zuständigkeiten, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine spezielle Zuständigkeit geregelt ist.

(2) Das für Umwelt zuständige Ministerium ist zuständig für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei Tätigkeiten und Tätigkeitsarten im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen im Sinne des § 3 StrlSchG.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig

1. für Genehmigungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. im Rahmen der Aufsicht für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen und

3. für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 StrlSchG.

(4) Das Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständig für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren nach Absatz 3 Nr. 1 umfasst auch alle weiteren Amtshandlungen die für den Strahlenschutz der zu genehmigenden Tätigkeit, Beförderung oder des Betriebes der Anlage oder Einrichtung erforderlich sind. Die Zuständigkeit für diese Amtshandlungen im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 4 bleibt unberührt.

### § 7

#### Tätigkeiten mit Rückständen; Materialien

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach den §§ 60 bis 66 StrlSchG bei Tätigkeiten mit Rückständen oder Materialien.

### § 8

#### Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

(1) Zuständige Stelle für

- den Erwerb, die Aktualisierung und den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 und 4, § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034 -2036-) in der jeweils geltenden Fassung und
- die Anerkennung von Kursen nach § 74 Abs. 1 und 2 StrlSchG sowie § 51 StrlSchV

ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 übernehmen diese Aufgaben, sofern die Fachkunde nicht im Ausland erworben wurde,

- die Landesärztekammer für humanmedizinisch berechnigte Personen im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StrlSchV,
- die Landeszahnärztekammer für zahnmedizinisch berechnigte Personen im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StrlSchV,
- die Landestierärztekammer für berechnigte Personen in der Tierheilkunde im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StrlSchV und
- das für Umwelt zuständige Ministerium für Strahlenschutzbeauftragte in Anlagen und Betrieben, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird.

Die nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 zuständigen Kammern erheben zur Deckung der Kosten, die ihnen jeweils durch die Wahrnehmung der in Satz 2 genannten Aufgaben entstehen, Gebühren und Auslagen nach § 5 Abs. 4 Satz 4 bis 7 ThürHeilBG.

(2) Zuständige Behörde für

- die Feststellung nach § 47 Abs. 5 Satz 1 StrlSchV, dass in einer Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde vermittelt wird,
- die Anerkennung einer Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde nach § 48 Abs. 2 StrlSchV und

- die Zulassung, die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde durch einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses zu ersetzen, nach § 49 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV, ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist bei einer Fachkunde, die für eine Tätigkeit in einer Anlage oder einem Betrieb unter Bergaufsicht erforderlich ist, zuständig für

- die Entgegennahme des Nachweises über die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde nach § 48 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV und
- die Anordnung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 50 Abs. 2 StrlSchV.

### § 9

#### Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium koordiniert die Aufstellung des allgemeinen Notfallplanes des Landes nach § 100 StrlSchG. Für die fachlichen Beiträge gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Abweichend von Satz 2 und Absatz 2 erstellt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die fachlichen Beiträge und besonderen Notfallpläne, die dem Bereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums zuzuordnen sind.

(2) Für die Aufstellung von besonderen Notfallplänen des Landes nach § 100 StrlSchG ist das Ministerium zuständig, welches nach dem Beschluss der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung für den Sachbereich, auf den sich der besondere Notfallplan bezieht, zuständig ist. Sind nach Satz 1 mehrere Ministerien zuständig, bestimmt sich die Federführung nach dem Schwerpunkt der betroffenen Sachbereiche.

(3) Für die Aufstellung der externen Notfallpläne nach § 101 Abs. 1 StrlSchG gelten die Zuständigkeiten nach § 33 Abs. 8 und 9 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde für die Information der Bevölkerung nach § 105 Abs. 3 StrlSchG nach Maßgabe des § 10 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zuständige Behörde für die Übermittlung der Daten nach § 107 StrlSchG ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Fachlich zuständig für die Bereitstellung der in § 107 StrlSchG genannten Informationen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sind die nach dieser Verordnung jeweils für die Entgegennahme oder Ermittlung der Daten zuständigen Behörden sowie alle nach einem Notfallplan nach den §§ 100 und 101 StrlSchG beteiligten Behörden, soweit ihnen sonstige Erkenntnisse über einen überregionalen oder regionalen Notfall vorliegen.

(6) Zuständige Behörde für die Erstellung des radiologischen Lagebildes bei einem regionalen Notfall nach § 108 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(7) Zuständige Behörden im Sinne des § 109 Abs. 1 und 3 StrlSchG sind die Behörden, die für die in § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrlSchG genannten Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes und der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zuständig sind. Satz 1 gilt auch, soweit nach den aufgrund der §§ 94 bis 96 StrlSchG erlassenen Rechtsverordnungen Maßgaben für die in § 109 Abs. 1 oder 2 StrlSchG genannten Rechtsvorschriften bestimmt worden sind.

(8) Als zuständige Behörde nach § 112 Abs. 1 StrlSchG gibt die für die Aufsicht nach § 178 StrlSchG und § 19 des Atomgesetzes jeweils zuständige Behörde angemessene Empfehlungen für das Verhalten bei einem Notfall und informiert die möglicherweise betroffene Bevölkerung.

(9) Für die Informationen nach § 112 Abs. 2 StrlSchG bei überregionalen oder regionalen Notfällen gelten die Zuständigkeiten nach § 27 ThürBKG entsprechend.

(10) Zuständige Behörde für die Festlegung einer anderen oder ergänzenden Weise der Ermittlung oder Abschätzung der Körperdosis nach § 150 Abs. 3 StrlSchV ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

#### § 10

##### Expositionssituationen nach einem Notfall

(1) Zuständige Behörde nach § 118 Abs. 5 und § 120 Abs. 3 und 4 StrlSchG und der hierzu aufgrund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(2) Zuständige Behörde nach § 118 Abs. 6 StrlSchG ist das Landesamt für Verbraucherschutz. Abweichend von Satz 1 ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständige Behörde, soweit es sich um eine Anlage oder einen Betrieb handelt, der der Bergaufsicht unterliegt.

#### § 11

##### Schutz vor Radon

(1) Zuständige Behörde für

1. die Festlegung von Gebieten nach § 121 Abs. 1 StrlSchG, auch in Verbindung mit § 153 StrlSchV,
2. die Beteiligung am Radonmaßnahmenplan des Bundes nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 StrlSchG,
3. die Entwicklung von Strategien nach § 122 Abs. 4 Satz 1 und 2 StrlSchG,
4. die Befreiung von Maßnahmen nach § 123 Abs. 3 Satz 1 StrlSchG bei der Errichtung eines Gebäudes den Radonzutritt aus dem Baugrund zu verhindern oder zu erschweren und
5. die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 125 StrlSchG ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in unterirdischen Bergwerken, Schächten und Höhlen einschließlich Besucherbergwerken und Radonheilstollen zuständige Behörde für

1. die Anordnung von Messungen anderer Arbeitsplätze nach § 127 Abs. 1 Satz 3 StrlSchG,
2. das Verlangen der Vorlage von Messergebnissen nach § 127 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG,
3. die Entgegennahme von Anmeldungen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StrlSchG,
4. die Anordnung von Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 129 Abs. 2 Satz 3 StrlSchG,
5. die Entgegennahme von Expositionsabschätzungen nach § 130 Abs. 1 Satz 3 StrlSchG,
6. das Verlangen von Nachweisen nach § 130 Abs. 2 Satz 3 StrlSchG,
7. das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 155 Abs. 2 StrlSchV,
8. Vorgaben für die Durchführung einer Abschätzung nach § 156 StrlSchV,
9. die Gestattung der Verwendung eines Messgerätes nach § 157 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV,
10. die Verlängerung der Frist, Messgeräte einzureichen nach § 157 Abs. 3 Satz 3 StrlSchV,
11. das Festlegen einer Ersatzdosis und das Veranlassen der Übermittlung an das Strahlenschutzregister nach § 157 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 157 Abs. 5 Satz 4 StrlSchV,
12. das Absehen von der Festlegung einer Ersatzdosis und Übermittlung an das Strahlenschutzregister nach § 157 Abs. 5 Satz 3 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 157 Abs. 5 Satz 4 StrlSchV sowie
13. Entscheidungen zu weiteren Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach § 158 StrlSchV.

#### § 12

##### Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten

Die Zuständigkeiten für den Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten nach § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 2 und 3 Satz 1 StrlSchG sind nach dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik dem Deutschen Institut für Bautechnik übertragen.

#### § 13

##### Radioaktive Altlasten

(1) Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme einer Meldung über einen Altlastenverdacht nach § 138 Abs. 1 StrlSchG,
2. Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer radiologischen Altlast nach § 138 Abs. 2 StrlSchG,
3. die Anordnung von Untersuchungen bei hinreichendem Verdacht nach § 138 Abs. 3 Satz 1 StrlSchG,
4. Anordnungen nach § 139 Abs. 1 StrlSchG,
5. die Entgegennahme von Mitteilungen und Nachweisen nach § 140 StrlSchG,
6. die Information der Öffentlichkeit und die Erfassung von radiologischen Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nach § 142 StrlSchG,

7. die Anordnung der Vorlage eines Sanierungsplanes nach § 143 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG,
  8. die Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 143 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG,
  9. die Erstellung und Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 144 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StrlSchG,
  10. das Verlangen, eine Expositionsabschätzung vorzulegen oder eine solche vorzunehmen nach § 145 Abs. 1 Satz 3 und 4 StrlSchG,
  11. die Entgegennahme der Anmeldung von Maßnahmen nach § 145 Abs. 2 Satz 1 StrlSchG,
  12. die Festsetzung eines Wertausgleiches nach § 147 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrlSchG,
  13. die Genehmigung von Maßnahmen zur Stilllegung und Sanierung von Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach § 149 Abs. 2 Satz 1 StrlSchG,
  14. die Entgegennahme der Ergebnisse der Emissions- und Immissionsüberwachung nach § 162 Abs. 1 StrlSchV und
  15. für den Vollzug der aufgrund des Strahlenschutzgesetzes zu den in den Nummern 1 bis 13 genannten Bestimmungen erlassenen Regelungen
- ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(2) Zuständige Behörde für die Bestimmung von Messstellen nach § 162 Abs. 2 StrlSchV ist das für Umwelt zuständige Ministerium.

(3) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 umfassen auch die Beurteilung nach den in § 160 Abs. 4, § 161 Abs. 4 und § 162 Abs. 3 StrlSchV genannten Berechnungsvorschriften oder Prüfwerten.

#### § 14

##### Sonstige bestehende Expositionssituationen

Zuständige Behörde für die Information über sonstige bestehende Expositionssituationen und die Veröffentlichung von Empfehlungen nach § 158 Abs. 1 StrlSchG ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

#### § 15

##### Überwachung der Umweltradioaktivität

(1) Zuständige Behörde nach § 161 Abs. 4 StrlSchG für das Herstellen des Benehmens mit dem Bund bei der Festlegung von Messstellen ist das für Umwelt zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Behörde für

1. weitergehende Ermittlungen der Radioaktivität nach § 161 Abs. 3 StrlSchG,
  2. die Ermittlung der Radioaktivität und Übermittlung der Daten an die Zentralstelle des Bundes nach § 162 StrlSchG,
  3. den Abruf der Daten aus dem Mess- und Informationssystem des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 163 Abs. 2 StrlSchG und
  4. die Ausübung der Betretungs- und Probeentnahmerechte nach § 165 StrlSchG
- ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

#### § 16

##### Bestimmung von weiteren Messstellen und von Sachverständigen

(1) Zuständige Behörde für die Bestimmung von Messstellen nach § 169 Abs. 1 StrlSchG und für die hierzu aufgrund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Behörde für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 StrlSchG und für die hierzu aufgrund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Für die Entgegennahme der Anzeige und Kopie des Bestimmungsbescheides von Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 StrlSchG aus anderen Bundesländern nach § 183 Abs. 2 und 4 StrlSchV ist das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig.

#### § 17

##### Freigabe

(1) Zuständige Behörde für Freigabeverfahren nach § 33 Abs. 1 und 3, den §§ 35, 36, 39 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 1 bis 3, § 41 Abs. 1 und 2 und § 42 Abs. 3 StrlSchV ist

1. bei Genehmigungen für Tätigkeiten und Tätigkeitsarten im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen im Sinne des § 3 StrlSchG das für Umwelt zuständige Ministerium und
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde für die Erteilung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 StrlSchV ist das für Umwelt zuständige Ministerium.

#### § 18

##### Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes

Zuständig für

1. die Entgegennahme einer Unterrichtung über die Nutzung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, radioaktiver Stoffe, einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers durch weitere Strahlenschutzverantwortliche nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV und
  2. das Verlangen, einen Vertrag über die Abgrenzung der Pflichten vorzulegen nach § 44 Abs. 2 StrlSchV
- ist die Behörde, die für die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 StrlSchG oder die Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG zuständig ist.

#### § 19

##### Physikalische Strahlenschutzkontrolle, Strahlenschutzbereiche

Zuständige Behörden, mit denen der Strahlenschutzverantwortliche nach § 54 StrlSchV die Vorbereitung der Brandbekämpfung zu planen hat, sind

1. bei Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
2. im Übrigen

- a) für die Festlegung der Gefahrengruppe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV die örtlich zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte sowie
- b) für die Alarm- und Einsatzplanung bei Bereichen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV
  - aa) in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 die örtlich zuständigen Gemeinden und
  - bb) in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die örtlich zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte.

#### § 20

##### Sicherheit von hochradioaktiven Strahlenquellen

##### Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Informationen und die Übermittlung von Aufzeichnungen an das Register über hochradioaktive Strahlenquellen nach § 84 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 Nr. 2 StrlSchV und
  2. die Entgegennahme und Prüfung einer Mitteilung über Erwerb, Abgabe oder Dichtheitsprüfung hochradioaktiver Strahlenquellen nach § 85 Abs. 4 Satz 2 und § 85 Abs. 5 Satz 1 StrlSchV sowie Kennzeichnung der Daten nach § 85 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV
- ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

#### § 21

##### Schutz der Bevölkerung und der Umwelt

(1) Zuständige Behörde nach § 99 Abs. 2 und § 102 Abs. 2 StrlSchV ist im Rahmen von Genehmigungen

1. das für Umwelt zuständige Ministerium bei Kernbrennstoffen im Sinne des § 3 StrlSchG und
2. das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Übrigen.

(2) Zuständige Behörde bei der Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden sowie der erhaltenen Exposition nach den §§ 100 und 101 StrlSchV ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(3) Zuständige Behörde nach § 104 Abs. 1 und 3 StrlSchV ist das für Umwelt zuständige Ministerium.

#### § 22

##### Vorkommnisse

(1) Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme des Nachweises über die Einsatzfähigkeit des erforderlichen Personals und der erforderlichen Hilfsmittel nach § 106 Abs. 2 StrlSchV,
  2. die Entgegennahme einer Meldung über ein bedeutsames Vorkommnis nach § 108 Abs. 1 und 3 StrlSchV und
  3. das Vorlageverlangen nach § 109 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV
- ist die nach § 6 für die Aufsicht zuständige Behörde.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 110 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV ist

1. das für Umwelt zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht über Kernbrennstoffe im Sinne des § 3 StrlSchG und bei Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Übrigen.

#### § 23

##### Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen

(1) Zuständige Behörde für die Festlegung von Abweichungen von den Aufbewahrungsfristen nach § 117 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Behörde nach § 128 Abs. 1 StrlSchV für die Bestimmung von ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen ist das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium.

#### § 24

##### Expositionsübergreifende Vorschriften

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 170 Satz 2 StrlSchV ist

1. das für Umwelt zuständige Ministerium im Rahmen der Aufsicht über Kernbrennstoffe im Sinne des § 3 StrlSchG und bei Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Übrigen.

#### § 25

##### Ordnungswidrigkeiten

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 194 Abs. 1 StrlSchG und § 184 StrlSchV ist die nach den §§ 5 bis 24 jeweils zuständige Behörde.

### Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 26

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 27

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

Erfurt, den 25. August 2020

##### Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Umwelt,  
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Schulordnung  
für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge –  
Vom 1. September 2020**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4 und 5, des § 45 Abs. 2 Satz 2, des § 46 Abs. 1 Satz 2, des § 48 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien, hinsichtlich des Ersten Teils Zweiter bis Dritter Abschnitt, Zweiten Teils Erster Abschnitt, des Dritten Teils Zweiter Abschnitt und Vierter bis Fünfter Abschnitt im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

Die Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – vom 13. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen Höheren Berufsfachschulen - dreijährige Bildungsgänge in den Fachrichtungen

1. Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst,
2. Fachkraft für die Hygieneüberwachung,
3. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger (Pflegerberufe).

Sie gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Hygieneüberwachung" die Worte "und in der Fachrichtung Pflegeberufe" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Dauer der Ausbildung in der Teilzeitform muss mehr als drei Jahre und darf höchstens fünf Jahre betragen."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 gilt nicht für die Ausbildung in den Pflegeberufen."

d) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz "(Anlagen 1 und 2)" durch den Klammerzusatz "(Anlagen 1 bis 5)" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen haben mit ihrem Antrag auf Aufnahme in die Schule zusätzlich einen Nachweis einzureichen, aus dem sich die Gleichwertigkeit ihrer bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung ergibt."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 4 und 5" durch die Verweisung "§§ 4, 5, 8 und 45" ersetzt.

4. Der bisherige § 5 wird neuer § 8.

5. Der bisherige § 6 wird neuer § 5.

6. Nach dem neuen § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

**"Dritter Abschnitt  
Leistungsnachweise und Zeugnisse"**

7. Der bisherige § 7 wird neuer § 9.

8. Die Abschnittsüberschrift vor dem bisherigen § 8 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 8 wird neuer § 6 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Lerngebieten oder Lernfeldern sind während der Ausbildung von jedem Schüler schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise zu erbringen, deren Anzahl sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden richtet. Es sind mindestens zu erbringen bei Lerngebieten oder Lernfeldern mit bis zu

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. 40 Unterrichtsstunden  | drei Leistungsnachweise,   |
| 2. 80 Unterrichtsstunden  | vier Leistungsnachweise,   |
| 3. 120 Unterrichtsstunden | fünf Leistungsnachweise,   |
| 4. 160 Unterrichtsstunden | sechs Leistungsnachweise,  |
| 5. 200 Unterrichtsstunden | sieben Leistungsnachweise. |

Bei Lerngebieten oder Lernfeldern mit über 200 Unterrichtsstunden sind acht Leistungsnachweise zu erbringen."

10. Der bisherige § 9 wird neuer § 7 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "nach den Bestimmungen des Zweiten Teils" gestrichen.

11. Nach dem neuen § 7 werden folgende Überschriften eingefügt:

**"Zweiter Teil  
Fachrichtung Medizinisch-technischer Assistent  
für den Operationsdienst  
und Fachkraft für die Hygieneüberwachung**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines"**

12. In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 3" ersetzt.

13. Die Abschnittsüberschrift nach § 11 wird gestrichen.

14. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "Zweiten Teil" durch die Verweisung "Zweiten Teil Zweiter und Dritter Abschnitt" ersetzt.

15. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3" ersetzt.

16. Die Überschriften nach § 27 erhalten folgende Fassung:

**"Zweiter Abschnitt  
Besondere Bestimmungen zur Fachrichtung  
Medizinisch-technischer Assistent für den  
Operationsdienst"**

17. Die Überschrift nach § 33 erhält folgende Fassung:

**"Dritter Abschnitt  
Besondere Bestimmungen zur Fachrichtung  
Fachkraft für die Hygieneüberwachung"**

18. Die Überschrift nach § 37 erhält folgende Fassung:

**"Vierter Abschnitt  
Externenprüfung"**

19. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

"Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils Erster Abschnitt über die Prüfungskommission und Fachprüfungskommission, die Verschwiegenheitspflicht, die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, den Rücktritt sowie über Täuschung und Einsichtnahme entsprechend. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung in der Fachrichtung Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst ist § 32 entsprechend anzuwenden."

b) In Absatz 5 wird die Verweisung "Zweiten Teils" durch die Verweisung "Zweiten Teils Zweiter und Dritter Abschnitt" ersetzt.

20. Nach § 41 wird folgender Dritter Teil eingefügt:

**"Dritter Teil  
Besondere Bestimmungen zur Fachrichtung  
Pflegerberufe**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 42  
Ausbildungsziel**

Die Ausbildung in den Pflegeberufen soll den Schüler dazu befähigen, das Ausbildungsziel nach § 5 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung zu erreichen.

**§ 43  
Ausbildungsbeginn und Organisationsformen**

(1) Der Ausbildungsbeginn für die Ausbildung in den Pflegeberufen ist jeweils der 1. März und der 1. September eines Jahres. Die Ausbildung endet in Abhängigkeit vom Beginn jeweils am 28. Februar, im Fall des Schaltjahres am 29. Februar, und am 31. August eines Jahres.

(2) Sofern ein Schüler die Ausbildung in Teilzeitform absolviert, ist die jeweilige Organisationsform der Teilzeitausbildung dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde nach § 49 PflBG kann nach Maßgabe des § 12 PflBG eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung auf die Dauer einer Ausbildung als anrechenbar feststellen. Für die Anrechnung von Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung gilt abweichend von § 2 Abs. 3 § 13 PflBG.

**§ 44  
Gesamtverantwortung der Schule**

(1) Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Thüringer Lehrplans für den dreijährigen Bildungsgang Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sowie des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 2 PflBG zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Schule überprüft anhand des von dem Schüler zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

## Zweiter Abschnitt Aufnahme

### § 45

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann kann neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 auch

1. der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen
  - a) Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder
  - b) landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 PflBG erfüllt,
 oder
2. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung sein. Weitere Aufnahmevoraussetzungen sind
  1. das Fehlen von Tatsachen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
  2. die gesundheitliche Eignung in Hinsicht auf die Berufsausübung und
  3. die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 findet eine Eignungsprüfung in der Pflegeausbildung nicht statt.

### § 46

#### Aufnahme

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 ist die Aufnahme vom Bewerber spätestens drei Monate vor Ausbildungsbeginn schriftlich bei der Schule zu beantragen, die mit seiner Ausbildungseinrichtung einen Kooperationsvertrag nach § 6 Abs. 4 PflBG abgeschlossen hat; Bewerber, die erst nach diesem Zeitpunkt einen Ausbildungsvertrag abschließen, können den Aufnahmeantrag spätestens bis zum Schulbeginn stellen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form bei Bewerbungen für die Vollzeit- und Teilzeitausbildung,
2. eine beglaubigte Kopie des Nachweises der vorhandenen Aufnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1
3. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und die gesundheitliche Eignung des Bewerbers nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestätigt,
4. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellungsdatum bei der Einreichung des Antrags nach Absatz 1 höchstens drei Monate zurückliegt,
5. ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Bewerber über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens entsprechend dem Sprachniveau der

Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und  
6. der Ausbildungsvertrag.

(3) Unterlagen nach Absatz 2, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 noch nicht vorgelegt werden können, müssen spätestens bis zum Ausbildungsbeginn nachgereicht werden; andernfalls ist eine Aufnahme in die Schule zum beantragten Termin nicht möglich.

(4) Der Schulleiter entscheidet nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen über den Antrag nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 45. Die Bewerber werden grundsätzlich zum Beginn der Ausbildung in das erste Schuljahr als Schüler aufgenommen. In den Fällen einer Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 PflBG kann die zuständige Behörde nach § 49 PflBG die Aufnahme in ein anderes Schuljahr bestimmen.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 43 Abs. 1 Satz 1 kann die Aufnahme eines Schülers bis zu fünf Werktagen nach dem regulären Ausbildungsbeginn erfolgen.

## Dritter Abschnitt Ausbildungsablauf

### § 47

#### Unterrichtsorganisation

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird auf Grundlage des von der jeweiligen Schule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Grundlage für die Erstellung des schulinternen Curriculums ist der Thüringer Lehrplan für den dreijährigen Bildungsgang Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sowie im letzten Ausbildungsdrittel die Thüringer Lehrpläne für die gesonderten Abschlüsse Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger.

(2) Die Ausbildung umfasst 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 2 500 Stunden praktische Ausbildung. Dabei sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden. Die Lernfelder und die Einsätze der praktischen Ausbildung ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln der Anlagen 3 bis 5. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgen aufeinander abgestimmt auf der Grundlage der nach § 6 Abs. 4 PflBG geschlossenen Kooperationsverträge im Wechsel mit der praktischen Ausbildung.

### § 48

#### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 PflBG auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Der Schüler schließt mit dem Träger der praktischen Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach § 16 PflBG ab.

(2) Die Schule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen schließen Kooperationsverträge. Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Schule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung, den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleitern.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Bei Trägeridentität kann die Organisation der praktischen Ausbildung von der Schule durchgeführt werden, im Übrigen durch Vereinbarung auf die Schule übertragen werden.

(4) Die praktische Ausbildung richtet sich nach den §§ 1, 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung. Die Schule ist verpflichtet, eine angemessene Praxisbegleitung zu gewährleisten; dabei ist der Schüler durch die praxisbegleitende Lehrkraft fachlich zu betreuen und zu beurteilen. Die in den Einrichtungen tätigen Praxisanleiter sind durch die Lehrkräfte, die die Praxisbegleitung wahrnehmen, zu unterstützen. Die Dauer der Praxisbegleitung nach Satz 2 Halbsatz 1 soll je Schüler in der Regel 150 Minuten betragen. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Schule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

#### **Vierter Abschnitt Leistungsnachweise, Zwischenprüfung und Zeugnisse**

##### **§ 49 Leistungsnachweise während der praktischen Ausbildung**

Während der praktischen Ausbildung erstellen die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen qualifizierte Leistungseinschätzungen und die Praxisbegleiter bewerten die praktischen Leistungen der Schüler durch Noten. Leistet ein Schüler einen Einsatz nach der Rahmenstundentafel in mehreren Einrichtungen ab, ist von jeder der Einrichtungen eine gesonderte qualifizierte Leistungseinschätzung zu erstellen.

##### **§ 50 Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels statt.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil; die zeitliche Abfolge legt die Schule fest.

(3) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit einer Gesamtdauer von 120 Minuten. Die durch die Lehrkräfte der Schule erstellten Aufgabenstellungen sind fallbezogen unter Berücksichtigung der Alterszugehörigkeit, des sozialen Kontextes und des Versorgungsbereiches des Menschen mit pflegerischem Hilfebedarf in der ausgewählten Pflegesituation zu gestalten. Die Fallsituationen des schriftlichen Teils der Zwischenprüfung erstrecken sich auf die in Anlage 1 PflAPrV aufgeführten Kompetenzen.

(4) Die Aufsichtsarbeit nach Absatz 3 Satz 1 ist von zwei Fachlehrern der Schule, die als Erst- und Zweitkorrektor von dem Schulleiter zu bestimmen sind, unabhängig voneinander zu benoten. Die Note der Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten der Fachlehrer; entsteht dabei ein Bruchwert, wird auf ganze Noten kaufmännisch gerundet.

(5) Der praktisch-mündliche Teil der Zwischenprüfung beinhaltet die in Anlage 1 PflAPrV aufgeführten Kompetenzen und findet in einer realen Pflegesituation statt. Die Schüler werden einzeln während der praktischen Ausbildung geprüft.

(6) Gegenstand des praktisch-mündlichen Teils der Zwischenprüfung ist eine praktische Aufgabe zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von mindestens einem Menschen mit pflegerischem Hilfebedarf sowie ein Prüfungsgespräch. Die praktische Aufgabenstellung wird auf Vorschlag der Fachprüfer unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen mit pflegerischem Hilfebedarf und im Einvernehmen mit dem für ihn verantwortlichen Fachpersonal durch die Schule bestimmt. Die Bearbeitung der praktischen Aufgabe erfolgt durch

1. eine vorab zu erstellende schriftliche oder elektronische Vorbereitung zur Aufgabenstellung,
2. eine Fallvorstellung im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen sowie
3. die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen.

Für die Vorbereitung nach Satz 3 Nr. 1 ist eine Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten unter Aufsicht eines Fachprüfers zu gewähren. Die Fallvorstellung der Pflegesituation nach Satz 3 Nr. 2 soll höchstens 15 Minuten und die Durchführung der Pflegemaßnahmen nach Satz 3 Nr. 3 soll höchstens 120 Minuten dauern. Im anschließenden Prüfungsgespräch weist der Schüler nach, dass er über die für die Betreuung und Pflege von Menschen mit pflegerischem Hilfebedarf in verschiedenen Versorgungsbereichen erforderlichen Kompetenzen verfügt und in der Lage ist, seine Pflegehandlungen zu reflektieren. Das Prüfungsgespräch soll höchstens 45 Minuten umfassen, wobei die Reflexion nicht mehr als 15 Minuten dauern soll. Die Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung.

(7) Die Prüfung zur praktischen Aufgabenstellung und das Prüfungsgespräch werden von einer Lehrkraft der Schule, die die Schüler während der praktischen Aus-

bildung fachlich begleitet, und einer Fachkraft der Einrichtung, die zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung als Praxisanleiter tätig ist, als Fachprüfer abgenommen; sie benoten unabhängig voneinander jeweils die Erfüllung der praktischen Aufgabenstellung und das Prüfungsgespräch der praktisch-mündlichen Prüfung. Aus den jeweiligen Einzelnoten der Fachprüfer wird jeweils für den praktischen und den mündlichen Teil eine Teilnote ermittelt. Die Teilnote wird bis auf zwei Stellen nach dem Komma aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten errechnet; es wird nicht gerundet. Aus den so ermittelten Teilnoten wird die Gesamtnote der praktisch-mündlichen Prüfung gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten des praktischen und mündlichen Teils der Prüfung; entsteht dabei ein Bruchwert, wird auf ganze Noten kaufmännisch gerundet.

(8) Die Zwischenprüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn die Gesamtnoten des schriftlichen Teils und des praktisch-mündlichen Teils der Zwischenprüfung jeweils mindestens "ausreichend" sind. Die Schule teilt dem Schüler und dem Träger der praktischen Ausbildung spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels das Ergebnis der Zwischenprüfung mit. Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden. Wurde die Zwischenprüfung nicht oder nur knapp bestanden, ergreifen der Träger der praktischen Ausbildung und die Schule gemeinsam mit dem Schüler die zur möglichen Sicherung des Ausbildungserfolgs erforderlichen Maßnahmen.

#### § 51 Zeugnisse

(1) Für jedes Schuljahr erteilt die Schule dem Schüler ein Zeugnis über die in den jeweiligen Lernfeldern und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Die Noten der Zwischenprüfung bleiben bei der Bildung der Jahresnoten außer Betracht.

(2) Für jedes Schuljahr wird jeweils eine Gesamtnote über die im Unterricht und über die in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gebildet.

(3) Die Gesamtnote über die im Unterricht erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der im Jahreszeugnis ausgewiesenen Jahresnoten für die einzelnen Lernfelder; entsteht dabei ein Bruchwert, wird auf ganze Noten kaufmännisch gerundet.

(4) Die Jahresnote für die praktische Ausbildung wird durch die Schule im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für das jeweilige Schuljahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen und die während der praktischen Ausbildung erteilten Leistungsbewertungen festgelegt. Ist ein Praxiseinsatz am Ende eines Schuljahres nicht beendet, erfolgt die Berücksichtigung im nächsten Schuljahr. Die Jahresnote ist gleichzeitig die Gesamtnote für die praktische Ausbildung.

(5) Am Ende des zweiten Schuljahres erstellt die Schule neben dem Jahreszeugnis eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung nach dem Muster des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, welche Folgendes beinhaltet:

1. die Gesamtnoten des schriftlichen und des praktisch-mündlichen Teils,
2. die Feststellung, ob die Zwischenprüfung mit oder ohne Erfolg abgelegt wurde,
3. bei erfolglos abgelegter Zwischenprüfung den Hinweis, dass die Schule gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers zur möglichen Sicherung des Ausbildungserfolgs ergreift.

Bei Teilzeitausbildung wird die Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung nach Satz 1 dem Jahreszeugnis beigefügt, in dem die Zwischenprüfung stattgefunden hat.

(6) Das Zeugnis für das letzte Schuljahr ist für Schüler mit regelmäßigem Ausbildungsbeginn zum 1. März bis zum 15. Oktober und für Schüler mit regelmäßigem Ausbildungsbeginn zum 1. September bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres zu erteilen.

(7) Im Jahreszeugnis sind Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.

(8) Am Ende der Ausbildung erteilt die Schule nach bestandener Abschlussprüfung ein Abschlusszeugnis, das die Abschlussnoten für die Lernfelder und für die praktische Ausbildung während der gesamten Ausbildung ausweist. Für die Bildung der Abschlussnoten gilt § 21 Satz 1 entsprechend. Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis: "Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis der zuständigen Behörde über die Abschlussprüfung vom ...".

(9) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler die Ausbildung vorzeitig verlässt oder nach Ablauf der Ausbildungszeit die Ausbildung ohne Abschluss beendet. Die Zeugnisnoten der Lernfelder sowie die Zeugnisnote der praktischen Ausbildung sind aus allen vorhandenen Leistungsnachweisen der jeweiligen Lernfelder und der praktischen Ausbildung zu bilden, sofern diese eine Beurteilung zulassen. Im Abgangszeugnis ist unter "Bemerkungen" anzugeben, dass die Schule vorzeitig verlassen beziehungsweise die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde und der Schüler die Schule ohne Abschluss verlässt.

#### **Fünfter Abschnitt Abschlussprüfung**

##### § 52 Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten die §§ 9 bis 29 PflAPrV. Die Abschlussprüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

## § 53

## Prüfungsausschuss, Fachprüfer

(1) An jeder Schule ist ein Prüfungsausschuss nach § 10 PflAPrV zu bilden, dessen Mitglieder von der zuständigen Behörde bestellt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Mitglieder vor Beginn der jeweiligen Prüfung hierüber zu belehren.

(2) Zum Fachprüfer kann bestellt werden, wer

1. für die Prüfertätigkeit fachlich geeignet und zuverlässig ist sowie
2. aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gewähr bietet, dass die Abschlussprüfung nach den Bestimmungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und dieser Verordnung sowie nach Maßgabe der Bewertungsrichtlinien und Korrekturvorgaben der zuständigen Behörde ordnungsgemäß durchgeführt und bewertet wird.

## § 54

## Prüfungstermine

Die Prüfungen an der Schule finden zu den von der zuständigen Behörde festgesetzten Prüfungsterminen statt.

## § 55

## Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung und für die Durchführung des mündlichen Teils der Abschlussprüfung werden von der zuständigen Behörde unter Beteiligung von den die Ausbildung in den Pflegeberufen durchführenden Schulen erarbeitet.

(2) Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden den Schulen durch die zuständige Behörde nach § 49 PflBG in verschlossenen Umschlägen übergeben. Sie werden von dem Schulleiter verschlossen und für unbefugte Personen unzugänglich verwahrt. Zu Beginn der jeweiligen Prüfung werden die Prüfungsaufgaben den Aufsichtsführenden übergeben. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen von den Aufsichtsführenden erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

## § 56

## Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfung sind die zu Prüfenden durch den Schulleiter über die Prüfungsbestimmungen zu belehren und auf die Bestimmungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung hinsichtlich Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen, über Rücktritt von der Prüfung sowie über Versäumnisfolgen hinzuweisen."

21. Die Überschrift vor dem bisherigen § 41a erhält folgende Fassung:

**"Vierter Teil****Übergangs- und Schlussbestimmungen"**

22. Der bisherige § 41a wird § 57 und erhält folgende Fassung:

## "§ 57

## Übergangsbestimmungen

(1) Für Ausbildungen, die nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurden, ist bis zum 31. Dezember 2024 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Ausbildungen, die nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurden, ist bis zum 31. Dezember 2024 die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden."

23. Der bisherige § 42 wird § 58 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

24. Der bisherige § 43 wird § 59.

25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

26. Folgende Anlagen 3 bis 5 werden angefügt:

**„Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 5, § 47 Abs. 2 Satz 3)

**Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Pflegefachfrau/Pflegefachmann**

**1. Theoretischer und praktischer Unterricht**

Lernfelder	Gesamt- stundenzahl	davon praktischer Unterricht
Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden	70	
Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	180	100
Erste Pflegeerfahrungen reflektieren, verständnisorientiert kommunizieren	80	
Gesundheit fördern und präventiv handeln	160	20
Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	340	100
In Akutsituationen sicher handeln	120	50
Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	160	30
Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	250	10
Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	200	60
Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern	180	60
Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	160	
Stunden zur freien Verfügung	200	
<b>Gesamtstunden theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>2 100</b>	<b>430</b>

**2. Praktischen Ausbildung**

Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	400*	
Stationäre Akutpflege	400	
Stationäre Langzeitpflege	400	
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400	
Pädiatrische Versorgung	120**	
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120	
Vertiefungseinsatz	500	
Weitere Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV	80	
Zur Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80	
<b>insgesamt</b>	<b>2 100</b>	<b>430</b>
	<b>Unterricht</b>	
	<b>praktische Ausbildung</b>	<b>2 500</b>

\* 440 Stunden bei einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 1. September 2023.

\*\* 80 Stunden bei einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 1. September 2023.

**Anlage 4**

(zu § 2 Abs. 5, § 47 Abs. 2 Satz 3)

**Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger****1. Theoretischer und praktischer Unterricht**

Lernfelder	Gesamtstundenzahl	davon praktischer Unterricht
Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden	70	
Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	180	100
Erste Pflegeerfahrungen reflektieren, verständnisorientiert kommunizieren	80	
Gesundheit fördern und präventiv handeln	160	20
Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	340	100
In Akutsituationen sicher handeln	120	50
Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	160	30
Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	250	10
Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	150	40
Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern	230	80
Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	160	
Stunden zur freien Verfügung	200	
<b>Gesamtstunden theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>2 100</b>	<b>430</b>

**2. Praktische Ausbildung**

Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung im Bereich der pädiatrischen Versorgung	400*	
Stationäre Akutpflege	400	
Stationäre Langzeitpflege	400	
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400	
Pädiatrische Versorgung	120**	
Kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120	
Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung	500	
Weitere Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV	80	
Zur Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80	
<b>insgesamt</b>	<b>2 100</b>	<b>430</b>
<b>Unterricht</b>	<b>2 100</b>	
<b>praktische Ausbildung</b>	<b>2 500</b>	

\* 440 Stunden bei einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 1. September 2023.

\*\* 80 Stunden bei einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 1. September 2023.

**Anlage 5**  
(zu § 2 Abs. 5, § 47 Abs. 2 Satz 3)

**Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Altenpfleger**

**1. Theoretischer und praktischer Unterricht**

Lernfelder	Gesamtstundenzahl	davon praktischer Unterricht
Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden	70	
Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	180	100
Erste Pflegeerfahrungen reflektieren, verständnisorientiert kommunizieren	80	
Gesundheit fördern und präventiv handeln	160	20
Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	340	100
In Akutsituationen sicher handeln	120	50
Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	160	30
Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	250	10
Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	260	80
Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern	120	40
Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	160	
Stunden zur freien Verfügung	200	
<b>Gesamtstunden theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>2 100</b>	<b>430</b>

**2. Praktische Ausbildung**

Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung im Bereich der stationären und ambulanten Langzeitpflege	400*	
Stationäre Akutpflege	400	
Stationäre Langzeitpflege	400	
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400	
Pädiatrische Versorgung	120**	
Gerontopsychiatrische Versorgung	120	
Vertiefungseinsatz im Bereich der stationären und ambulanten Langzeitpflege	500	
Weitere Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV	80	
Zur Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80	
<b>insgesamt</b>	<b>2 100</b>	<b>430</b>
<b>Unterricht praktische Ausbildung</b>	<b>2 500</b>	

\* 440 Stunden bei einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 1. September 2023.

\*\* 80 Stunden bei einem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 1. September 2023.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Erfurt, den 1. September 2020

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung zum  
Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz  
Vom 25. August 2020**

Aufgrund des § 99 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

In die Wahlordnung zum Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz vom 1. März 2019 (GVBl. S. 24), die durch Verordnung vom 29. März 2019 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a  
Nachwahl von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet in einer Vertretung nach § 16 ThürRiStAG während der Amtszeit das einzige oder das letzte Ersatzmitglied aus oder rückt es aufgrund des Ausscheidens des Mitglieds nach, so wird nach § 2 unverzüglich ein Wahlvorstand für die Wahl der nach der jeweiligen Wahlbestimmung erforderlichen Anzahl der Ersatzmitglieder bezogen auf den Rest der Amtszeit bestellt. Satz 1 gilt im Fall des § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürRiStAG mit der Maßgabe, dass der die Wahl leitende Wahlvorstand die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder bestimmt. Der Wahlvorstand hat die Wahl der Ersatzmitglieder in der für die betroffene Vertretung nach dem Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz erforderlichen oder in der nach Satz 2 bestimmten Anzahl für den Rest der Amtszeit unverzüglich einzuleiten.

(2) Ist die Nachwahl für einen Hauptrichterrat oder den Hauptstaatsanwaltsrat durchzuführen, unterrichtet der jeweilige Vorsitzende die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürRiStAG zuständigen Vertretungen der Richter oder Staatsanwälte über das Erfordernis der vorzeitigen Bestellung der örtlichen Wahlvorstände nach § 2 Abs. 1 und 2 oder § 2 Abs. 1 und 3. Für den Fall einer Nachwahl für den Präsidialrat erfolgt die entsprechende Unterrichtung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats durch den Vorsitzenden des Präsidialrats.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 25 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgaben nach § 4 von dem die Wahl leitenden Wahlvorstand zu erfüllen sind.

(4) Der Bestellung eines Wahlvorstands für eine Nachwahl bedarf es nicht, wenn die restliche Amtszeit des nachzuwählenden Ersatzmitglieds weniger als drei Monate betragen würde."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. August 2020

Der Minister für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Dirk Adams

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Baugebührenverordnung  
Vom 8. September 2020**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Baugebührenverordnung vom 27. April 2004 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist § 38 der Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO)

vom 22. Februar 2018 (GVBl. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürPPVO" durch die Verweisung "§ 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürPPVO" ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1 bis 1.7 erhalten folgende Fassung:

"1.1	Baugenehmigung nach § 59 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen nach den Nummern 1.2 bis 1.4		
1.1.1	im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 62 ThürBO)	je 1 000 Euro anrechenbarer Bauwert	6 mindestens 75
1.1.2	im Baugenehmigungsverfahren (§ 63 ThürBO)	je 1 000 Euro anrechenbarer Bauwert	7 mindestens 75
	Anmerkung zu Nr. 1.1: Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 1.1, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.		
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 59 Abs. 1 ThürBO	je Anlage	75 bis 2 000
	Anmerkung zu Nr. 1.2: Für gleiche Werbeanlagen und Warenautomaten auf demselben Baugrundstück ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Anlage auf ein Viertel, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.		
1.3	Genehmigung von selbstständigen Abgrabungen und Aufschüttungen nach § 59 Abs. 1 ThürBO		
1.3.1	Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und ähnliche Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut; Abbauraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut im Sinne der Nummern 1.3.1.1 bis 1.3.1.3		
1.3.1.1	bis zu 50 000 m <sup>3</sup> verwertbarem Abbaugut	je angefangene 1 000 m <sup>3</sup>	20 mindestens 75
1.3.1.2	über 50 000 m <sup>3</sup> bis zu 500 000 m <sup>3</sup> verwertbarem Abbaugut	je angefangene 10 000 m <sup>3</sup>	50
1.3.1.3	über 500 000 m <sup>3</sup> verwertbarem Abbaugut	je angefangene 50 000 m <sup>3</sup>	75
1.3.2	andere selbstständige Abgrabungen und Aufschüttungen		75 bis 1 500
1.4	Genehmigung einer Nutzungsänderung nach § 59 Abs. 1 ThürBO		75 bis 5 000
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren für die mit Nutzungsänderungen im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen bleiben unberührt.		
1.5	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen oder Baugenehmigung zur Änderung einer Anlage nach § 59 Abs. 1 ThürBO		

1.5.1	bei wesentlichen Änderungen, insbesondere der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1
1.5.2	bei unwesentlichen Änderungen	50 bis 1 750
	Anmerkung zu Nr. 1.1 bis 1.5: Wird die Baugenehmigung erst nach einem nachhaltigen Baufortschritt, beispielsweise Fertigstellung des Rohbaus, oder nach einer Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilbaugenehmigung erteilt wurde.	
1.6	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 ThürBO)	75 bis 5 000
1.7	Teilbaugenehmigung	
1.7.1	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 73 ThürBO)	75 bis 5 000
1.7.2	Verlängerung einer Teilbaugenehmigung (§ 73 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 ThürBO)	50 bis 1 000
	Anmerkung zu Nr. 1.7: Die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung und deren Verlängerung ist auf die Gebühr für die Baugenehmigung anzurechnen, soweit sie 150 Euro überschreitet."	
bb) In Nummer 1.8.1 wird der Klammerzusatz "(§ 73 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 74 ThürBO)" ersetzt.		
b) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz "(§ 75 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 76 ThürBO)" ersetzt.		
cc) In Nummer 1.8.2 wird der Klammerzusatz "(§§ 73, 72 Abs. 2 Satz 2 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 74 Satz 3 und 4 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 ThürBO)" ersetzt.		
c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:		
aa) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz "(§ 79 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 81 ThürBO)" ersetzt.		
bb) Die Nummern 3.3 bis 3.4.2 erhalten folgende Fassung:		
dd) In Nummer 1.9 wird der Klammerzusatz "(§§ 4 und 5 des Thüringer UVP-Gesetzes)" durch die Verweisung "nach § 3 in Verbindung mit § 5 des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.		
ee) In Nummer 1.10 werden die Worte "Zustimmungen, Festlegungen, Gestattungen und Verzichtserklärungen nach den §§ 22 bis 24 ThürBO" durch die Worte "vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen, Festlegungen, Zustimmungen, Gestattungen und Verzichtserklärungen nach § 16a Abs. 2 und 4 sowie den §§ 20 und 22 Abs. 3 ThürBO" ersetzt.		

"3.3	Wiederholungs- oder Nachprüfung, soweit durch eine Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO gefordert	nach Zeitaufwand	mindestens 100
3.4	Überprüfung von Feuerstätten und Abgasanlagen durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§ 81 Abs. 2 Satz 4 ThürBO)		
3.4.1	Bauzustandsbesichtigung	je Gebäude	46
3.4.2	bei Ausstellung der Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen zuzüglich	je Abgasanlage je Stockwerk	15 7"

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

"4.1	Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 75 Abs. 2 Satz 1 ThürBO)	je 1 000 Euro des Bauwertes	11 mindestens 125"
------	--	--------------------------------	-----------------------

bb) In Nummer 4.2 wird der Klammerzusatz "(§ 74 Abs. 5 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 75 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 ThürBO)" ersetzt.

cc) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

"4.3	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten (§ 75 Abs. 7 Satz 2 ThürBO)		50 bis 1 000"
------	--	--	---------------

e) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**"5 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**

5.1	Zulassung einer Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts (§ 66 Abs. 1 ThürBO) oder einer Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung (§ 66 Abs. 2 ThürBO in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 3. November 2017 - BGBl. I S. 3634 - in der jeweils geltenden Fassung)	je Abweichung oder Befreiung	50 bis 5 000
5.2	Zulassung einer Ausnahme von einer Festsetzung eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der jeweils geltenden Fassung (§ 66 Abs. 2 ThürBO in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB)	je Ausnahme	50 bis 1 000"

f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.1 wird der Klammerzusatz "(§ 80 Abs. 1 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 82 Abs. 1 ThürBO)" ersetzt.

bb) In Nummer 6.2 wird der Klammerzusatz "(§ 80 Abs. 5 ThürBO)" durch den Klammerzusatz "(§ 82 Abs. 5 ThürBO)" ersetzt.

g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"7 Prüflingenieur und Prüfsachverständige"**

bb) Die Nummern 7.3 bis 7.6 werden aufgehoben.

cc) In der Anmerkung wird die Verweisung "Nr. 7.1 bis 7.6" durch die Verweisung "Nr. 7.1 und 7.2" ersetzt.

h) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 8.1 bis 8.3 erhalten folgende Fassung:

"8.1	Verfügungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 58 Abs. 1 oder den §§ 77 bis 79 ThürBO		50 bis 2 500
8.2	Forderung zur Behebung von Mängeln des Bauantrags (§ 68 Abs. 2 Satz 2 ThürBO)		50 bis 500
8.3	Beteiligung des Nachbarn (§ 69 Abs. 1 ThürBO)	je Nachbar	50"

bb) Nummer 8.7.2 erhält folgende Fassung:

"8.7.2	Zeugnis nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB, dass eine Genehmigung als erteilt gilt (Negativattest)	je Zeugnis	40"
--------	---	------------	-----

i) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

### "9 Wegegebührenpauschale

Zusätzlich zu den nach den Nummern 3.1 bis 3.3, 4.3 und 8.1 festzusetzenden Gebühren werden Wegegebührenpauschalen für An- und Abfahrtszeiten von und zur Dienststelle erhoben. Für die Gesamtdauer der An- und Abfahrtszeiten beträgt die Wegegebührenpauschale je Bediensteten

bis zu 1 Stunde	30,00
für mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden	45,00
für mehr als 2 Stunden	60,00

Bei Zeitgebühren mit einem Höchstbetrag und bei Rahmengebühren darf jedoch die festzusetzende Gesamtgebühr einschließlich der maßgeblichen Wegegebührenpauschale den Höchstbetrag der Zeitgebühr beziehungsweise die Obergrenze der Rahmengebühr nicht übersteigen. Werden mehrere Verwaltungskostenschuldner im Rahmen einer zusammenhängenden Fahrt aufgesucht, gilt Folgendes:

1. der einzelne Verwaltungskostenschuldner darf nicht höher belastet werden, als sei er durch die Behörde allein aufgesucht worden,
2. die Summe der zu erhebenden Wegegebührenpauschalen darf dabei die Wegegebührenpauschale nicht übersteigen, die sich aus der Summe der An- und Abfahrtszeiten ergibt; die Wegegebührenpauschalen sind dann nur anteilmäßig zu erheben."

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. September 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow              Benjamin Hoff

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur  
Führung ausländischer Doktorgrade  
Vom 3. September 2020**

Aufgrund des § 59 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**Artikel 1**

§ 1 der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 53 Abs. 3 ThürHG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1 ThürHG" und das Wort "Russland" durch die Worte "der Russischen Föderation" ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 53 Abs. 3 ThürHG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1 ThürHG" ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

"5. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz)."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 3. September 2020

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

W. Tiefensee

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im  
mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst  
Vom 11. September 2020**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 23. September 2016 (GVBl. S. 487), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

"Die Überprüfung der Polizeidiensttauglichkeit nach Satz 1 Nr. 5 durch Auswahluntersuchungen und Überprüfungen der gesundheitlichen Eignung bei Berufung in das Beamtenverhältnis dient der Feststellung, ob Bewerber für die Erfüllung der Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich geeignet sind."
2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  3. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

"(3) Die Aufbewahrungsfristen für die Akten bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22. Juli 2019 (StAnz. Nr. 31 S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung."
  4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort "ist" durch das Wort "soll" und das Wort "durchzuführen" durch die Worte "durchgeführt werden" ersetzt.
  5. In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5" ersetzt.
  6. In § 18 werden nach dem Wort "dauert" die Worte "in der Regel" eingefügt.

7. In § 23 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
8. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. zwei Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind, und"
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- "3. zwei weiteren Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes."
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Anstelle der zwei weiteren Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Satz 1 Nr. 3 können auch sonstige Personen, welche über die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu Prüfern bestellt werden."
9. In § 34 werden nach dem Wort "dauert" die Worte "in der Regel" eingefügt.
10. § 35 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Verkehrsrecht, Datenschutzrecht, Zivilrecht, besonderes Polizeirecht (insbesondere Ausländerrecht, Betäubungsmittelrecht, Jugendschutzrecht, Umweltrecht, Versammlungsrecht, Waffenrecht),"
11. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 FeV" ersetzt.
12. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen, fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben hat."
13. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- "5. sonstige Personen, welche über die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen."
14. Dem § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Abweichend von Satz 4 können Prüfungsleistungen zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit zusammengefasst bewertet werden. Diese zusammengefassten Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn im arithmetischen Mittel mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden. Dabei gilt, dass maximal eine Prüfungsleistung unter 5,00 Rangpunkten und keine Prüfungsleistung unter 2,00 Rangpunkten bewertet sein darf."
15. § 50 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Studiendauer der Aufstiegsbeamten wird aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG um zwölf Monate verkürzt. Ihnen werden hierfür 60 Leistungspunkte angerechnet.
- (4) Die Aufstiegsbeamten haben mindestens ein berufspraktisches Modul zu absolvieren. Im Studienplan kann für sie ein speziell gestaltetes Einführungsmodul vorgesehen werden."
16. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) § 42 Abs. 2 Satz 7 bis 9 findet erstmals für Anwärter, die ihr Studium nach dem 30. September 2020 beginnen, und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium nach dem 30. September 2021 beginnen, Anwendung."
17. In § 52 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Erfurt, den 11. September 2020

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier







---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016